Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELSKAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

9. SEPTEMBER 1927 | NUMMER 36 | 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGE GEISTGASSE NR. 83

Die „D. W. Z."
kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln a. Rh., Lübeck, Magdeburg, Saarbrücken, Stettin.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst, Berlin, Deutsch-Russischer Verein, Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) Berlin.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

bei übrigen Stellen: Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin.

In Polen:

bei den Handelskammern in: **Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.**

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

bei Verbänden: Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Centrala Zwiazku Kupcow (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Zwiazek Polskiego, Przemysłu, Warschau, Verband selbständiger Kaufleute, Graudenz.

bei übrigen Stellen: Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

in Moskau: Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.
„ **Memel:** Handelskammer,
„ **Reval:** Kaufmannskammer,
„ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

in Amsterdam: Polnisches Konsulat, Bureau voor Handelsinlichtingen,
„ **Brüssel:** Fa. J. Steinberg, 213, Rue de la Poste,
„ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller, Ungarisch-polnische Handelskammer, Budapest,
„ **Bukarest:** Dr. M. Margulies, Institut Economique Roumain,
„ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Traveille), Société des Nations (Völkerbund),
„ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern,
„ **London:** British Overseas Bank, „European Finance",
„ **Paris:** Handelskammer zu Paris,
„ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,
„ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,
„ **Rom:** Instituto Nazionale,
„ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
„ **Wien:** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.



Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

7. Jahrgang — **Nr. 36** — 9. September 1927

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan, für Inserate: Bruno H. Gülsdorff, Jopengasse 65 II



Nordspitze des Holm.

Drei Forderungen der Danziger Wirtschaft.

Von Handelskammersyndikus Dr. Heinemann.

Die erste Forderung ist in den letzten Monaten schon des öfteren mit Nachdruck erhoben worden. Es ist die der wirtschaftlichen Freiheit.

Die Regierungen müssen endlich ihre Versuche einstellen, den Ein- und Ausfuhrhandel durch bürokratische Maßnahmen in bestimmte Bahnen zu lenken. Je unbehinderter die Wirtschaft sich bewegen kann, desto eher wird sie sich wieder aufwärts entwickeln. Die Wirtschaft selbst weiß am besten, was ihr frommt. Sie wird sich ohne bürokratische Vorschriften und ohne behördliche Eingriffe viel schneller und zweckmäßiger auf jeden Bedarf einstellen, als wenn sie von der Regierung am Gängelbande geführt wird. Das Beste, was die gegenwärtige Danziger Regierung geleistet hat, liegt vielleicht auf der negativen Seite, nämlich darin, daß sie die Danziger Wirtschaft nicht mit neuen belastenden und beschränkenden Bestimmungen beglückt, sondern solches gehindert hat.

Die Verwaltung des modernen Staates ist nicht nur in Danzig, sondern auch in anderen europäischen Ländern überorganisiert. Der Staat hat unter dem Drucke der parteipolitischen Bestimmungen, der Beschlüsse der Fraktionen und damit der gesetzgebenden Parlamente sich allmählich in die undankbare Aufgabe hineinlancieren lassen, an allen möglichen Stellen des praktischen Lebens und der wirtschaftlichen Betätigung zu beaufsichtigen, zu regulieren, zu kontrollieren, zu finanzieren, zu verwalten und zu bürokratisieren. Um diese vielfachen Verrichtungen auszuführen, braucht er neue Aemter, neue Beamte, neue Büros. Neue Gesetze, neue Verordnungen und Erlasse, neue Bekanntmachungen gehen hinaus. Papier und Druckerschwärze feiern weitere Triumphe. Der Arbeiter, Angestellte und Unternehmer und auch andere weitere Kreise der Bevölkerung, die die Kosten für alle diese Dinge aufbringen müssen, klagen über die Steuerlast. Die Rentabilität der Betriebe leidet, die Produktivität wird geringer, die Erwerbslosigkeit bleibt in beträchtlichem Umfange und die Einkünfte — weder die Gewinne der Unternehmungen noch die Löhne der Arbeiter und Angestellten — können bei diesem System nicht erhöht werden. Diese Zusammenhänge werden allmählich auch von weiteren Kreisen erkannt. Es sind die sozialistischen und sozialisierenden Tendenzen unserer Tage, denen sich zu entziehen allerdings den gesetzgebenden Körperschaften heute noch schwer fällt.

Ein Wirtschaftszentrum des Ein- und Ausfuhrhandels, wie es Danzig ist, braucht aber Bewegungsfreiheit, um auf dem Weltmarkte unbehindert arbeiten zu können und auch um für seine Kaufmannschaft die Geltung der unbedingten Zuverlässigkeit zu erhalten. Deshalb ist und bleibt der Ruf nach wirtschaftlicher Freiheit die erste und wichtigste Forderung der Danziger Kaufmannschaft.

Die zweite Forderung ist die, daß der Staat, und zwar derselbe Staat, der letzten Grundes seine Einnahmen aus der produktiven Tätigkeit der freien Wirtschaft entnehmen muß, nicht seinen eigenen Steuerzahlern durch die in öffentlicher Regie geführten Betriebe Konkurrenz macht. Von Bedeutung ist, daß in diesem Zusammenhange der Ausschuß des Reichstages für Volkswirtschaft kürzlich folgenden Antrag angenommen hat:

„Die Reichsregierung wird ersucht:

1. die wirtschaftlichen Betriebe des Reiches und der ihm unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, mit Ausnahme der gemeinnützigen öffentlichen Versorgungsbetriebe, auf das unerläßliche Mindestmaß zu beschränken;
2. die Reichsbehörden anzuweisen, daß sie bei Auftragserteilung keine Bedingungen stellen, die die Rechte und Freiheiten, welche die Gewerbeordnung gewährt, und die der Reichsverdingungsordnung nicht entgegenstehen, irgendwie beeinträchtigen könnten.“

Dem Preußischen Landtag ist ferner ein Antrag zugegangen, nach dem er beschließen wolle, einen Gesetzentwurf anzunehmen, dessen § 3 lautet:

1. „Die privatwirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde darf die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen. Sie muß auf die Belange der anderen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen.
2. Die gemeindlichen Betriebe müssen das öffentliche Bedürfnis befriedigen, wenn der Wettbewerb gleichartiger privater Betriebe tatsächlich ausgeschlossen ist.“

Die Ueberführung der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit in die öffentliche Hand liegt ebenfalls auf der Linie der sozialistischen Wirtschaftspolitik. Gerade der gewerbliche Mittelstand hat sich über die zunehmende Konkurrenz durch Betriebe der öffentlichen Hand zu beklagen. Auch in Danzig gibt es zahlreiche Erscheinungen des zunehmenden Eindringens öffentlicher Körperschaften in die private Wirtschaftstätigkeit. Es wird Zeit, daß zur Abwehr gegen diese sozialisierenden Bestrebungen aufgerufen wird. Das ist die zweite Forderung der Wirtschaft! Wir werden Gelegenheit nehmen, uns in der nächsten Zeit noch mit den staatssozialistischen Erscheinungen in Danzig des näheren auseinanderzusetzen.

Die dritte Forderung der Wirtschaft wendet sich an Polen und hängt mit der ersten eng zusammen. Die für Danzig im Hinblick auf seinen Ueberseeverkehr notwendige wirtschaftliche Freiheit erfordert, daß Polen in seiner Zollpolitik sowie in seinen Ein- und Ausfuhrmaßnahmen auf Danzig als Seehandelsstadt besondere Rücksichten nimmt. Gerade die Handelskammer zu Danzig hat ständig die Notwendigkeit eines sachlichen Zusammenarbeitens nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit den zuständigen polnischen Stellen betont. Es ist auch des öfteren klargelegt worden, daß dieses Verfahren der wirtschaftlichen gemeinsamen Arbeit sowohl im Interesse Polens als auch im Interesse Danzigs liegt.

Der diplomatische Vertreter Polens in Danzig hat sowohl in der Angelegenheit der Entwicklung der Danzig-russischen Wirtschaftsbeziehungen sowie in der Frage der Durchrechnung der polnischen Eisenbahntarife auch im Danziger Gebiet eine wohlwollende Förderung zugesagt und erklärt, daß er die Danziger Wirtschaft gern unterstützen würde. Es ist bekannt, daß in diesen Angelegenheiten die Entscheidung nicht von der Danziger, sondern von der polnischen Regierung abängt. Inzwischen sind Monate vergangen. Die Danziger Wirtschaft hofft, daß auf die Versprechungen Taten folgen.

Unverständlich ist den Danziger Wirtschaftskreisen gewesen, daß die polnische Regierung sich bewogen gefühlt hat, in der Frage des Flugzeugbaues sich dagegen zu wenden, daß Danzig gegenüber wenigstens dieselben Berechtigungen und Erleichterungen gewährt werden, wie sie das Deutsche Reich, Ungarn und Bulgarien besitzen. Man darf nicht vergessen, daß das Flugverkehrswesen zur Zeit noch im Anfange ist und sich diese Entwicklung nicht übersehen läßt. Es handelt sich, da wir hoffen, daß Danzig ein Kreuzungspunkt des Flugverkehrs wird, darum, auch rechtzeitig die entsprechenden Vorbedingungen zu schaffen. Flugverkehr, Flugzeugbau und Flugzeugreparatur werden stets miteinander mehr oder weniger zusammenhängen. Sie werden vermehrte geschäftliche Betätigung und vermehrte gewerbliche Arbeitsmöglichkeiten geben. Die Danziger Zeitung vom 4. September berichtet über die Stellungnahme des Hohen Kommissars folgendes: „Der Hohe Kommissar des Völkerbundes, Herr von Hamel, schloß sich in einer Tonart, die geradezu den Eindruck des Triumphes machte, diesem Standpunkte des militärischen Unterausschusses an, unterstrich die falsche Behauptung, daß keinerlei wirtschaftliches Bedürfnis für den Flugzeugbau in Danzig bestehe.“ Diese Stellungnahme des Hohen Kommissars gegen Danzig muß in den Danziger Wirtschaftskreisen auf das höchste befremden.

Der Danziger Kaufmann und die polnische Gewerbesteuer.

Die Heranziehung der Danziger Gewerbetreibenden, die sich in Polen gewerblich betätigen, zur polnischen Gewerbesteuer.

Am 19. Juli 1925 ist das bereits unter dem 17. März 1924 zwischen Danzig und Polen geschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern in Kraft getreten. Wie schon der Titel besagt, bezieht sich das Abkommen lediglich auf die direkten Steuern, während die Erhebung der indirekten Steuern, wie besonders der Verbrauchsabgaben, Umsatzsteuer und Zölle, durch das Abkommen nicht berührt wird. Sie werden in jedem der beiden Staaten ohne Rücksicht auf die entsprechende Regelung des Nachbarstaates erhoben.

Die praktische Anwendung dieses Abkommens wird nun dadurch außerordentlich kompliziert, daß die Steuersysteme Danzigs und Polens einander nicht entsprechen; kann doch der Versuch, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, im Grunde überhaupt nur durchgeführt werden, wenn in beiden Staaten sich gleichartige Gesetze gegenüberstehen. Die durch die Verschiedenartigkeit der einander korrespondierenden Gesetze hervorgerufenen Schwierigkeiten zeigen sich besonders hinsichtlich der Gewerbesteuer. Die Danziger Gewerbesteuer, die bekanntlich als Ertragssteuer unter Anwendung einer nach dem Geschäftsumfang bemessenen Mindeststeuer erhoben wird, ist eine direkte Steuer, während die polnische Gewerbesteuer teils als direkte, teils als indirekte Steuer erhoben wird, da sie

a) durch Erwerb eines Gewerbescheins und
b) als Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Aus dem Gesagten geht bereits hervor, daß die auf Vermeidung der Doppelbesteuerung hinzielenden Vergünstigungen des genannten Danzig-polnischen Abkommens auf die polnische Gewerbesteuer nur insoweit Anwendung finden, als sie durch Erwerb eines

Gewerbescheines entrichtet wird. Auf die Umsatzbesteuerung hat das Abkommen keinen Einfluß; sie richtet sich lediglich nach den Umsatzsteuerbestimmungen des polnischen Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1926 sowie den Ausführungsbestimmungen vom 8. August 1925 (Dz. Ust. Rz. P. Nr. 79, Pos. 550).

Nachstehend sollen nun — unter Berücksichtigung des genannten Danzig-polnischen Abkommens — die Bestimmungen des polnischen Gewerbesteuergesetzes, soweit sie für Danziger Gewerbetreibende, deren Tätigkeit sich nach Polen hinein erstreckt, in Betracht kommen, in ihren wesentlichen Punkten behandelt werden, und zwar entprechend der Zweiteilung des polnischen Gewerbesteuergesetzes in Erwerb des Gewerbescheins und Entrichtung der Umsatzsteuer.

I. Erwerb des Gewerbescheins.

Maßgeblich dafür, ob ein Danziger Gewerbetreibender, dessen Geschäfte sich nach Polen hinein erstrecken, zur Lösung eines polnischen Gewerbescheins für sich oder seine geschäftlichen Vertreter verpflichtet ist, ist — wie bereits gesagt — das Danzig-polnische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, und zwar ist nach diesem Abkommen ausschlaggebend, ob der Danziger Gewerbetreibende in Polen eine „Betriebsstätte" unterhält oder nicht, wobei unter „Betriebsstätte" im Sinne dieses Abkommens zu verstehen ist:

> die Hauptanstalt, Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsinhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter und Angestellte unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

Unterhält der Danziger Gewerbetreibende eine solche „Betriebsstätte" nicht, so ist er oder seine Vertreter, wenn sie sich gewerblich vorübergehend in Polen betätigen (bis auf den Ausnahmefall, daß ihre Betätigung im Wareneinkauf zum Zwecke des Wiederverkaufs oder der Ausfuhr außer Landes besteht) von der Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins befreit. Der Wareneinkauf in Polen zum Zwecke des Wiederverkaufs oder der Ausfuhr außer Landes gilt jedoch in Polen in jedem Falle als selbständiger Gewerbebetrieb und wird in jedem Falle, also auch wenn keine „Betriebsstätte" in Polen hierfür unterhalten wird, mit der Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins belegt (Artikel III, Absatz 13 des Abkommens vom 17. März 1924).

Um beim Verkauf von Waren in Polen von der Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins befreit zu sein, haben die Vertreter der Danziger Firmen, die in Polen keine „Betriebsstätte" unterhalten, sich darüber auszuweisen, daß die von ihnen vertretene Danziger Firma in Danzig 1. zum Gewerbe zugelassen ist und 2. zur Danziger Gewerbesteuer herangezogen wird.

Unterhält die Danziger Firma jedoch in Polen eine der obengenannten „Betriebsstätten", so ist sie zur Lösung eines Gewerbescheins für die in Polen befindliche „Betriebsstätte" verpflichtet, und zwar soll nach dem Abkommen vom 17. März 1924 die Heranziehung zur Steuer von Seiten Polens nach Maßgabe des Geschäftsumfanges der in Polen unterhaltenen „Betriebsstätten" erfolgen. Besteht für die in Polen unterhaltenen „Betriebsstätten" eine besondere, getrennte Buchführung, so ist diese für Beurteilung des Geschäftsumfanges der polnischen Betriebsstätte maßgebend. Besteht eine solche getrennte Buchführung nicht, besteht vielmehr für die in Danzig und die in Polen liegende Betriebsstätte ein und dieselbe Buchführung, so soll zur Beurteilung des Geschäftsumfanges der in Danzig und der in Polen liegenden Betriebsstätten ein Verteilungsmaßstab zu Grunde gelegt werden, nach dem sowohl das Vermögen wie das Einkommen zwischen beiden Staaten angemessen aufgeteilt wird. Der hierfür in dem Abkommen vereinbarte Verteilungsschlüssel sieht im wesentlichen folgendes vor:

> Zunächst wird zu Gunsten des Gebietes, in dem der Sitz des Unternehmens sich befindet, eine Sitzquote in Höhe von 15% des zu versteuernden Gesamtertrages ausgeschieden. Der dann verbleibende Rest ist nach folgendem Schlüssel aufzuteilen:
>
> a) bei Versicherungs-, Kredit-, Bank- und Tranport-unternehmungen sowohl nach dem Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten erzielten Roheinnahmen als auch nach dem Verhältnis der den Angestellten usw. in den einzelnen Betriebsstätten laut ordnungsmäßigen Lohnlisten gezahlten Löhne;
>
> b) bei Verkehrsunternehmungen (Land, Wasser und Luft) hinsichtlich der auf den einzelnen Strecken erzielten Einnahmen nach dem Längenverhältnis der in beiden Gebieten gelegenen Verkehrswege, wobei rücksichtlich der Flußschiffahrtunternehmungen die Hafen- und Seestrecken und bei Unternehmungen, welche den Transitowarenhandel aus dem einen Gebiete ins Ausland durch das andere Gebiet betreiben, die den Transitverkehr betreffenden Geschäfte bei der Steuerbemessung im Durchzugsgebiete außer Ansatz zu bleiben haben;
>
> c) bei allen anderen Erwerbsunternehmungen nach dem Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten erzielten Roheinnahmen und Bruttogewinne.

Dieser Verteilungsschlüssel soll bei der Festsetzung des von den Danziger Firmen für ihre „Betriebsstätten" in Polen verlangten Gewerbescheins Anwendung finden.

Die Preise der Gewerbescheine sind von der Kategorie abhängig, in die die polnische „Betriebsstätte" der Danziger Firma eingereiht wird sowie auch von der Klasse der Ortschaft, in der sie sich befindet. So kostet ein Gewerbeschein

> für Handelsunternehmen der I. Kategorie in allen Orten 2000 Złoty,
> für Handelsunternehmen der II. Kategorie je nach der Ortsklasse 330 bis 130 Złoty,
> ein Gewerbeschein für Handelsvermittler kostet in Warschau und Orten der I. Klasse 150 Złoty,
> ein Gewerbeschein für Reisende 100 Złoty.

II. Entrichtung der Umsatzsteuer.

Auf die Entrichtung der Umsatzsteuer hat das Danzig-polnische Abkommen vom 17. März 1924 keinen Einfluß.

Maßgebend sind mithin lediglich die im Gewerbesteuergesetz und seinen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften.

In Polen unterliegen der Umsatzsteuer:

1. Handels-, Industrie und andere auf Gewinn berechnete Unternehmen und
2. noch besonders aufgeführte gewerbliche Berufe (Hausgewerbe, Handwerk, Fuhrwerkwesen etc.) sowie die freien Berufe (Rechtsanwälte, Aerzte, Architekten, Ingenieure etc.)

Befreit sind neben gemeinnützigen Unternehmen, Theatern, Schulen etc.:

1. Land- und Forstwirtschaften sowie die mit ihnen verbundenen Betriebe der Viehzucht, Milch-

wirtschaft, Obstbau, Gärtnerei, Bienenzucht und Fischzucht; jedoch wird diese Befreiung dahin eingeschränkt, daß landwirtschaftliche Nebenbetriebe gewerblicher Art (Brennereien, Brauereien etc.), ferner gewerbliche Milchwirtschaften, Gärtnereien, Obstbau und Fischerei sowie schließlich das Abholzen von Wäldern, wenn die Besitzer dieser Waldflächen Gesellschaften mit Industrie- und Handelscharakter oder Personen sind, die das Handelsgesetzbuch als Kaufleute betrachtet, der Umsatzsteuer unterworfen bleiben,

2. die Ausbeutung von Torf-, Sand-, Kalk-, Stein- Kreide- und Phosphorlagern etc. sowie von Ziegeleien, Kalköfen und ähnlichen Anlagen, die lediglich den Bedarf der eigenen Wirtschaft befriedigen,
3. Mühlen und Sägemühlen, die nur den Bedarf der Eigentümer bezw. Pächter befriedigen,
4. Unternehmen des Wanderhandels und Jahrmarkthandels,
5. Reiseagenten (commis voyageurs), Inspektoren und Agenten der Versicherungs-, Verkehrs- und Kreditunternehmen mit Ausnahme der Gehilfen, die im Namen oder auf Rechnung von Firmen reisen, die eine Gewerbesteuer nach diesem Gesetz nicht zu bezahlen haben sowie ganz kleine Handwerksbetriebe und Fuhrunternehmer etc.

Befreit von der Umsatzsteuer ist schließlich der Export von Halb- und Fertigfabrikaten aller Art sowie die Geschäfte mit Auslandsfirmen, die aus dem aktiv veredelnden Umsätzen hervorgehen (Artikel III, Absatz 15). Diese Exportvergünstigungen für Halb- und Fertigfabrikate werden laut Verfügung des Finanzministeriums vom 27. März 1924 N. D. P. O. 751/III nur den Unternehmen zugestanden, welche

1. die im Handelsgesetz bestimmten Bücher führen,
2. ein besonderes Buch für exportierte Waren führen; in dieses Buch müssen die jezeitlich exportierten Waren (im Zusammenhange mit den anderen Geschäftsbüchern) eingetragen werden und daraus muß der Termin und die Art des abgeschlossenen Exportgeschäftes, das Quantum und der Preis der exportierten Waren und der Termin ihrer Versendung ersichtlich sein.
3. die von den ins Ausland exportierten Waren zu entrichtende Steuer für sich berechnen und in gesetzlichen Terminen einzahlen, und zwar auf Grundlage des oben angeführten Buches, bei welchem die Beweise für die abgeschlossenen Geschäfte und den Uebergang der Waren über die Grenze (Zolldeklaration über Export) aufbewahrt werden müssen,
4. der Finanzbehörde alle genannten Beweise vorlegen, insbesondere aber diejenigen, die beweisen, daß die Erzeugnisse, für welche die Begünstigung ausgestellt wird, tatsächlich über die Grenze ausgeführt wurden; wird festgestellt, daß einer dieser Beweise fehlt, so werden die Begünstigungen nicht zugestanden.

Daraus, daß das Finanzministerium unter dem vorstehenden Punkt 3 die Vorlage der „Zoll-Exportdeklarationen" durch den Exporteur fordert, geht hervor, daß die Umsatzsteuerfreiheit nur für die Waren gilt, die über die polnische Zollgrenze (also auch über Danzig hinaus) exportiert worden sind. Für Umsätze von Waren nach Danzig, die im Danziger Freistaat konsumiert werden, gelten die Befreiungen mithin nicht.

Durch Erlaß des Finanzministeriums vom 19. April 1926 (L. D. P. O. 6559/III/26) ist hierüber hinaus noch der Export von bestimmten Holzartikeln (Bretter, Dielenplatten, Kantholz, Kiefernholz und Eisenbahnschwellen) von der Umsatzsteuer befreit. Zwecks Erlangung dieser Ermäßigung muß der Export dieser Artikel jedoch durch Vorlage von ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern bewiesen werden. Statt der Ausfuhrdeklaration genügt in diesem Falle eine Bescheinigung der Finanzkontrolle in Tczew bezw. des Zollamts in Zajaczków. Holzsendungen, die an Danziger Exportfirmen versandt werden und von diesen exportiert werden, fallen unter die Steuerbefreiung dann, wenn einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Transporte tatsächlich ins Zollausland exportiert sind. In diesem Falle haben die Danziger Export- bezw. Expeditionsfirmen eine eidlich bekräftigte Bescheinigung vorzulegen, daß die erhaltenen Transporte tatsächlich auf ein Schiff verladen und über die polnische Zollgrenze ausgeführt wurden. Diese Bescheinigung hat die Nummer der erhaltenen Eisenbahnwaggons unter Angabe der Menge und der Art des Holzmaterials, das Datum des Empfanges der Wagen sowie das Datum, an dem das Holz auf das Schiff verladen wurde, zu enthalten (Verfügung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1926 L. D. P. O. 13838/III/26).

Umsatzsteuerpflichtig ist grundsätzlich „die Summe der im Betriebe erzielten Bruttoeinnahmen für Lieferungen und Arbeiten einschließlich der Tauschgeschäfte, und zwar sowohl bei unmittelbaren Verkäufen wie beim Verkauf durch Kommissionäre".

Zum steuerpflichtigen Umsatz gehören jedoch nicht die Transport- und Versicherungskosten, die für den Erwerber ausgelegt werden, die Einnahmen bei Warenrückgabe, Bonifikationen und Skonten, sofern sie durch ordnungsmäßig geführte Handelsbücher ausgewiesen werden.

Abweichend von der vorstehenden grundsätzlichen Festlegung des steuerpflichtigen Umsatzes wird als steuerpflichtiger Umsatz angesehen:

1. in den Unternehmen des Warenhandels bezw. des gewerbsmäßigen Aufkaufs zum Weiterverkaufe im Inlande die Summe der Bruttoeinnahmen für Waren, welche gegen Bargeld verkauft, vertauscht oder auf Kredit verkauft werden, einschließlich der für Ausführung von Lieferungen erzielten Bruttoeinnahmen, dagegen in Unternehmen des gewerbsmäßigen Ankaufs, der der Ausfuhr ins Ausland halber betrieben wird, der Wert der ausgeführten Waren,
2. in den Unternehmen, welche Rohstoffe gewinnen oder verarbeiten oder Waren aus gewonnenen oder auf eigene Rechnung angekauften Materialien erzeugen, die Summe der Bruttoeinnahme für die Rohstoffe, die Halb- und Fertigfabrikate, die gegen bar verkauft, vertauscht oder auf Kredit verkauft, sowie zur Ausführung von Verträgen über Arbeiten und Lieferungen gebraucht werden, einschließlich der Bruttoeinnahmen, die aus dem Verkaufe auf Jahrmärkten bezw. Messen erzielt werden.
3. In Institutionen für kurzfristigen Kredit sowie in Bankhäusern und Wechselstuben die Summe der erhobenen oder zu fordernden Zinsen, Provisionen und Kommissionsgebühren sowie anderer ähnlicher Vergütungen für Leistungen sowie der Bruttogewinn an Operationen mit fremden Valuten, Devisen, ausländischen Schecks, sowie mit Wertpapieren jeglicher Art, ohne Berücksichtigung evtl. Verluste.
4. Für Arbeiten und Lieferungen, die als selbständige Unternehmen ausgeführt werden, die Summe

des Bruttoeinganges für die Arbeiten bezw. Lieferungen.

5. In Kommissionsunternehmen, Unternehmen für Handelsvermittlung, in Expeditions-, Versendungs- und Verkehrsunternehmen die Summe der Provisionen, der Kommissionsgebühren sowie aller anderer Entschädigungen für ausgeführte Leistungen und Dienste.

Als Kommissionsunternehmen werden hierbei nur solche angesehen, die ein Kommissionsverhältnis nachweisen, in anderen Fällen werden sie als auf eigene Rechnung Handelnde angesehen.

Ein Kommissionsverhältnis liegt nicht vor, wenn der Verkäufer, der im Charakter eines auf Rechnung einer dritten Person Handelnden auftritt, unabhängig von der vereinbarten Kommissionsgebühr oder an ihrer Stelle den Unterschied oder einen Teil desselben zwischen dem tatsächlich erzielten Preise und dem Preise, der zu Gunsten des Kommittenten als des Eigentümers der Ware vereinbart war, erhält.

Der Verkauf von Waren auf Rechnung von Firmen, die eine Gwerbesteuer auf Grund dieses Gesetzes nicht bezahlen, wird nicht als Kommissionsgeschäft angesehen. Der Umsatz von dem Verkauf dieser Art wird von der Summe der Bruttoeinnahme erhoben.

Ein Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 147 vom 30. Januar 1926 (D. P. O. 1566/III/26) besagt hierzu, daß ein Kommissionsgeschäft als solches anerkannt werden kann, auch wenn ein Kommissionsvertrag dahin lautend vorliegt, daß der Absatz zu Markt- oder Höchstpreisen stattfinden soll, wenn nur der ganze Verkaufsbetrag auf Rechuung des Kommittenten geht und der Kommissionär nur die vereinbarte Kommissionsentlohnung erhält. Ebenso bildet kein Hindernis zur Anerkennung eines Kommissionsgeschäftes die Tatsache, daß der Kommissionär zum Schaden seiner vereinbarten Kommissionsentlohnung den Preis der Ware herabsetzt. Um ein Kommissionsgeschäft anzuerkennen, muß der Kommissionär unbedingt ordnungsmäßige Handelsbücher führen und ein Kommissionsvertrag vorhanden sein. Werden diese Bücher nicht geführt, dann kann ein Kommissionsgeschäft nicht anerkannt werden, auch wenn der Kommissionär als Beweis die Handelsbücher des Kommittenten, von ihm erhaltene Provisionsauszüge, Bestätigungen des Kommissionsverhältnisses etc. vorlegt. Als Handelsanstalten im Sinne dieser Bestimmung gelten Anstalten für Warenhandel; demnach verlieren Vermittler, die Handelsvermittlungsbüros unterhalten, das Recht zu der vorgesehenen Begünstigung nicht.

Die Umsatzsteuer beträgt im allgemeinen 2%. Abweichend hiervon wird sie erhoben in Höhe von:

a) 1% von den gemäß vorstehender Ziffer 2 festgestellten und von Industrieunternehmen durch Verkauf gewonnener Rohstoffe oder hergestellten Waren erzielten Umsätzen, sofern diese Artikel ebenfalls von Industrieunternehmern, die sie in dem geführten Unternehmen verarbeiten bezw. verbrauchen, erworben wurden,

b) ½% von den Umsätzen, die vorstehend unter 1. und 4. genannt sind und mit Gegenständen „des ersten Bedarfs“ sowie mit Rohstoffen, die zur Entwicklung der Landwirtschaft und der inländischen Industrie unentbehrlich sind, erzielt wurden, bei Großhandelsunternehmen, ferner bei Unternehmen des gewerbsmäßigen Aufkaufs wie auch bei selbständigen Unternehmen zur Ausführung von Lieferungen,

c) 1% von den Umsätzen von Unternehmen, die einen Detailverkauf von Verbrauchsartikeln „des ersten Bedarfs“ betreiben,

d) 5% von dem vorstehend unter 5. festgelegten steuerpflichtigen Umsatz von Kommissions- und Handelsvermittelungsunternehmen.

Die vorstehend unter b) und c) genannten Waren, die mit einer Umsatzsteuer von ½ bezw. 1% belegt sind, sind folgende:

A. Nahrungsmittel ersten Bedarfs:

1. Getreide, Bodenfrüchte und genießbare Nahrungsprodukte inländischer Herkunft (Mehl, Gebäck, Grütze, Salz, Zucker, Molkereierzeugnisse, Fleisch, genießbares Pflanzen- und Tierfett, Fleischereierzeugnisse, Getreidekaffee usw.) außer Fischen, Geflügel, Wildpret, allerlei Konserven, Pasteten und Majonaisen sowie Konditoreierzeugnissen und alkoholhaltigen Getränken.
2. Gesalzene, geräucherte, gebratene Heringe inund ausländischer Herkunft; siehe Zolltarif vom 26. 4. 1924 Pos. 37, Punkt 4 lit. b und c.

B. Artikel ersten Bedarfes und zur Entwicklung der inländischen Landwirtschaft und Industrie unentbehrliche Rohstoffe;

1. Die unter A genannten Artikel sowie Rind- und Borstenvieh,
2. allerlei Futter, Stroh, Heu, Kleie und Oelkuchen,
3. Brennmaterial, und zwar: Brennholz und Holzabfälle (Latten und Späne), Steinkohle, Briketts, Koks, Torf, Petroleum, Erdgas, Holz- und Torfkohle,
4. inländische Seife, außer Toiletteseife und Medizinalseifen,
5. Rohstoffe:
   a) mineralische: allerlei Erze und Pyrit, Kalk, Dolomit, Tonerde, Sand, Schotter, unbehauene Steine, Erdwachs, allerlei Schlacke, Pyritausbrand, Graphit, Erdöl und seine Abfälle sowie Grubenprodukte;
   b) botanische: allerlei unbearbeitetes Holz, Rinde, Baumwolle, Baumwollhede und Baumwollabfälle, Jute, Jutenhede, Flachs, Hanf, Flachsund Hanfhede, natürliche Harze, Kautschuk und Rohr, Korbweide, Seegras, Lindenbast und allerlei Samen;
   c) animalische: rohes Leder, rohe Pelze, Wolle, wollene Hede und wollene Abfälle, Roßhaar, rohe Borsten, Tierhaare, Flaum, Federn, Därme, Knochen, Hörner und Hufe, Magen und Abfall-Blut und andere tierische Organe und Abfallprodukte;
   d) Artikel, die Rohstoffe ersetzen, und Abfälle, Schmelz (allerlei Brucheisen), Glasscherben, Gummi (gebrauchtes und in Abfällen), Fetzen, Makulatur, Melasse.

Außerdem ermäßigte das Finanzministerium durch Rundschreiben Nr. 133 vom 7. 10. 1925 Nr. D. P. O. 9189/III den Gewerbesteuersatz auf ein Prozent von den vorstehend unter Punkt 1 und 4 erwähnten Umsätzen, die in selbständigen Handelsunternehmen bei Engrosverkauf, in gewerbsmäßigen Aufkaufunternehmen, wie endlich in selbständigen Lieferungsunternehmen mit folgenden Waren (mit Gültigkeit ab 1. September 1925) erzielt wurden:

1. Baumaterial: behauenes Bauholz und Erzeugnisse der Sägewerkindustrie, Schwellen, Grubenholz,

Bau- und Dachziegeln, Kalk, Zement, Dachpappe, Eisenblech und Fensterscheiben,
2. Säcke,
3. folgende landwirtschaftliche Geräte: Pferdepflüge, Eggen, Sicheln, Sensen, Rechen, Kultivatoren, Dreschmaschinen, Göpel, Schwing-, Häcksel-, Mäh- und Saatmaschinen,
4. künstlicher Dünger,
5. Roheisen sowie Eisen und Stahl in Stäben, Blöcken und Schienen,
6. allerlei inländisches Garn,
7. Textilerzeugnisse (inländische Fabrikate).

Zu den vorstehend genannten Steuersätzen dürfen die Kommunen einen Zuschlag bis zu $^1/_4$ der staatlichen Sätze erheben.

Erwähnt sei schließlich, daß — wie aus den Darlegungen indirekt bereits hervorgeht — direkte Verkäufe von Danziger Erzeugnissen nach Polen natürlich nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Werden die Danziger Waren jedoch von einem polnischen Lager aus verkauft, dann sind diese Umsätze auch dann umsatzsteuerpflichtig, wenn die Rechnungen direkt von der Danziger Firma dem polnischen Käufer zugestellt werden. Die Höhe der Besteuerung dieser Umsätze richtet sich nach den vorstehend dargelegten Bestimmungen. ERK.



Genfer Reden.

V.
Sokolnikoff.

Sonnabend, den 7. Mai 1927, vormittags.

Die große Bedeutung des gegenwärtigen Standes und der Möglichkeiten wirtschaftlicher Entwicklung der Sowjetunion, insonderheit für die Wirtschaft der europäischen Länder wie auch diejenige der übrigen Welt, dürfte als allgemein bekannte Wahrheit gelten. Alle Debatten über Fragen der Weltwirtschaft haben in den letzten Jahren zu einer Erörterung über das geführt, was man kurz das russische Problem nennt. Die Versuche, die zukünftige Entwicklung in der Sowjetunion zu beeinflussen, die bis heute in den internationalen Konferenzen angestellt wurden, sind gänzlich erfolglos geblieben. Es ist nicht uninteressant daran zu erinnern, daß vor 5 Jahren in Genua wie im Haag die führenden Politiker der europäischen Staaten den völligen Zusammenbruch der sozialistischen Organisation, wie sie von der Sowjetunion unternommen worden ist, voraussagten. Man möge sich auch erinnern, wie damals behauptet wurde, daß der einzig mögliche Weg der Wiederaufrichtung für die Sowjetunion über eine ausgedehnte Finanzkontrolle des internationalen Kapitals führen müsse.

Diese pessimistischen Propheten stützten sich auf die großen Schwierigkeiten, die damals tatsächlich in den U. R. S. S. herrschten. Aber völlig zu Unrecht setzte man diese auf das Konto der sozialistischen Grundsätze. Tatsächlich rührten diese Schwierigkeiten und dieses Elend her von den Zerstörungen, die die U. R. S. S. durch den Weltkrieg zunächst und dann durch die bewaffneten Interventionen, die in den anschließenden Jahren folgten, erleiden mußte. In der Tat begann der Friede für Europa 1918. Die Periode der Kriege wurde für die U. R. S. S. erst 1920 abgeschlossen. Bis der Friede einzog, bemühten sich die Sowjetregierung und die Arbeitermassen mit der größten Energie um die Wiederaufrichtung der Wirt-

schaft und führten sie durch, trotz des unvorhergesehenen Hindernisses, das sich aus der Fehlernte 1921 ergab, die neue Kalamitäten und Schwierigkeiten verursachte. Nur dank der Tatsache, daß die Grundsätze der Organisation des Staates und der Wirtschaft des ganzen Landes die höchste Anspannung der arbeitenden Kräfte des Volkes erlaubten, war es zu danken, daß die Union in verhältnismäßig kurzer Zeit das Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung erreichen konnte, welches vor dem Weltkrieg bestand, und daß sie sogar in beträchtlichem Maße in vielen Zweigen darüber hinaus gelangen konnte. Während in anderen Ländern der wirtschaftliche Aufbau sich unter der tätigen, wenn auch nicht uninteressierten Beihilfe der reichsten und wirtschaftlich stärksten Länder vollzog, waren die U. R. S. S. fast ausschließlich auf die eigenen Kräfte angewiesen, um die tiefen Wunden, die ihrem Wirtschaftskörper geschlagen waren, zu heilen. Ja mehr noch, sie arbeiteten und brachten die Entwicklung voran in einer Umgebung von Mißtrauen und Feindseligkeit. Es ist nötig daran zu erinnern, daß in den Jahren der größten Not, wie sie durch die Blockade und die ausländischen Interventionen veranlaßt war, die industrielle Produktion der U. R. S. S. bis auf 18% der Vorkriegszeit gefallen war, und daß die landwirtschaftliche Erzeugung nur 52% der Vorkriegszeitproduktion erreichte. Diese Ziffern erscheinen fast unwahrscheinlich, wenn man dagegen hält, wie weit die gegenwärtige Bedeutung der Sowjetwirtschaft von jener Vergangenheit, die schon vergessen ist, sich entfernt hat. Die düsteren Prophezeiungen, die wir auf den Konferenzen von Genua und im Haag hörten, und die eben demselben Milieu entstammten, welche die bewaffnete Interventionen gegen die U. R. S. S. geleitet hatten, und die eine systematische Unterstützung derjenigen Parteien ins Werk setzten, die nach der Wiederherstellung des alten Regimes strebten, können heute als völlig durch die Tatsachen widerlegt erachtet werden und dürften zum Beispiel dienen, um zu zeigen, bis zu welchem Punkte die Hoffnungen auf einen wirtschaftlichen Mißerfolg der U. R. S. S. begründet sind. Voraussagen dieser Art werden zum großen Teil auf eine Unkenntnis der wirklichen Tatsachen gestützt. Wir setzen voraus, daß es von tatsächlichem Interesse für die Mitglieder dieser internationalen Wirtschaftskonferenz sein müßte, die Lage der U. R. S. S., wie sie tatsächlich heute ist, kennen zu lernen.

Diese Konferenz ist in der Tat das Ergebnis der Tatsache, daß man zur Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche heute die größten Länder der kapitalistischen Zivilisation berühren, es für notwendig erachtet, neue Wege zu versuchen, und daß einer dieser Wege zweifellos der Zusammenschluß wirtschaftlicher Beziehungen mit den Sowjetrepubliken ist, die über ungeheuer starke Bodenschätze, die noch nicht vollständig gehoben sind, verfügen, eine Industrie, die rapide wächst, und eine Landwirtschaft mit wichtiger Produktion, die nach der Revolution endlich aus ihrer mittelalterlichen Unbeweglichkeit herausgetreten ist. Der gegenwärtige Zustand der Industrie wird durch Zahlen illustriert, die den Wert der Totalerzeugung darstellen. Damit diese Ziffern mit denjenigen der Vorkriegszeit verglichen werden können, so sind sie nach den Preisen von 1913 kalkuliert. Im Jahre 1913 betrug der Wert der gesamten industriellen Produktion 7 Milliarden Rubel. In 1925/26 betrug sie 7 Milliarden 360 Millionen Rubel, und für das laufende Jahr wird sie 8 Milliarden übersteigen. Wenn die aufgestellten Programme völlig ausgeführt sein werden, wird die gesamte industrielle Erzeugung der U. R. S. S. 8 Milliarden 450 Millionen Rubel betragen. Dieses Anwachsen der Produktion ist begleitet von einer Aufwendung beträchtlicher Kapitalien in der Industrie, der Elektrizitätswirtschaft und dem Bau städtischer Wohnungen. Die Investierungen in diesen Zweigen sind von 1 Milliarde 250 Millionen Rubel auf 1 Milliarde 400 Millionen Rubel gestiegen. Sie waren zur Wiederherstellung des Zerstörten bestimmt, zur Armortisation des verbrauchten Kapitals, ebenso wie zur Kapitalsbildung, wie sie teilweise ihren Ausdruck in der Schaffung einer ganzen Reihe von neuen Fabriken finden wird, in der Wiederherstellung und Vergrößerung der bestehenden industriellen Unternehmen. Dieser Prozeß der Erneuerung des technischen Gerätes und der Entwicklung der Industrie ist eines der grundlegenden Elemente der vermehrten Erzeugung in den U. R. S. S. Die Gesamtsumme der Kapitalinvestierungen in der Nationalwirtschaft der Sowjets betrug 1925/26 2 Milliarden 250 Millionen Rubel und 1926/27, nach den eben erwähnten Einlagen, 3 Milliarden 120 Millionen Rubel. Diese Mehraufwendungen bezogen sich sowohl auf die Unternehmungen des Staates (auf dem Gebiete der Industrie, des Transportes und der Gemeinwirtschaft), als auf solche der Genossenschaften und Privatunternehmungen. Die Steigerung in den Privatunternehmungen ist wichtig, besonders in der Landwirtschaft, in der sie die vorherrschende Wirtschaftsform heute ist und noch zweifellos für eine lange Periode sein wird, also das kleine Privateigentum. Die für die Produktion bestimmten Einlagen in den Privatunternehmungen betrugen 1925/26 mehr als 800 Millionen Rubel, und sie werden 1926/27 über 1 Milliarde Rubel betragen. Die dauernde wirtschaftliche Aufgabe der U. R. S. S. ist, diesem Prozeß der Ausdehnung der Produktion seine Hilfe zu leihen. Das ist die Grundlage, auf welcher der wirtschaftliche Wiederaufbau der U. R. S. S. vor sich geht und vor sich gehen wird. Die Aufgabe, welcher dieser Wiederaufbau zufällt, ist eine mächtige Entwicklung der Industrie (besonders der Schwerindustrie), sich stützend auf ein wachsendes Aufblühen der Landwirtschaft. Die Arbeiter und die Massen der Bauern, welche die Wirtschaftspolitik der U. R. S. S. leiten, haben ihren festen Willen dahin ausgesprochen, in allerkürzester Zeit den hauptsächlich agrarischen Charakter der Wirtschaft der Union und die veraltete Form der Industrie, die eine lästige Erbschaft des vorrevolutionären Regimes sind, zu liquidieren. Je mehr die produktive Arbeit in Industrie und Ackerbau sich steigert, um so mehr wird sich die Organisation dieser Unternehmungen und die Wirtschaft im allgemeinen vervollkommnen und desto größer werden die Mittel sein, deren sich die Union bedienen kann, um das Anwachsen und die Wiederherstellung aller Industriezweige gemäß dem jüngsten Stande der Technik zur Wahrheit zu machen und dieses besonders in jenen Zweigen, die, wie die Metallindustrie, der Maschinenbau, Bergwerksindustrie, das Petroleum eine entscheidende Rolle spielen. Die Aufgaben, welche sich die Wirtschaftspolitik der Union gestellt hat, sind zweifellos schwierig, großartig, und lassen die Möglichkeit immerhin zu, daß in dieser oder jener Hinsicht sie einen teilweisen Mißerfolg haben könnten. Aber es bestehen Garantien für den schließlichen Erfolg der enormen Arbeit, der Wiederherstellung der Nationalwirtschaft, wie sie durch die Sowjetunion unternommen wird.

Was nun die Methoden der Wirtschaftspraxis anlangt, die heute in der U. R. S. S. gang und gäbe sind, so ist folgendes zu sagen.

I.

Die Arbeitsprogramme jedes Unternehmens und ganzer Produktionszweige sind in sich in Uebereinstimmung gebracht durch wirtschaftliche Organe der Union. Das war möglich, weil die gegenseitige Bindung und die Unterordnung der Elemente der Nationalwirtschaft, die sich in den kapitalistischen Ländern in einer Weise vollzieht, die nur durch Kriege ausgeglichen werden kann, in der Sowjetunion durch die Ausarbeitung wirtschaftlicher Pläne verwirklicht wird, welche das Gesamtinteresse der Nationalwirtschaft im Auge haben. Die grundlegenden Elemente des allgemeinen Wirtschaftsplanes sind folgende:

1. Das Budget der Union, welches entgegen anderen Ländern sehr bedeutende Summen auswirft, die dazu bestimmt sind, die Ausdehnung einer großen Zahl von Produktionszweigen zu stärken und zu begünstigen.
2. Der Plan einer Kapitalinvestierung in der Industrie, der die nötige Zeit für die Ausführung der Arbeiten vorsieht, und der das Anwachsen der Industrie gewissermaßen als das Ziel des ganzen Wirtschaftssystems betrachtet.
3. Der Plan für Export und Import, welcher die Beziehungen zwischen beiden herstellt und gleichzeitig das Programm der Ankäufe und Verkäufe für den Außenhandel festlegt.
4. Der Plan für den Aufkauf von Lebensmitteln, sowohl für die eingesessene Bevölkerung als für den Export.
5. Der Plan für die Kredite, welche die industrielle und Handelstätigkeit mit dem Stande der Geldzirkulation und der Stabilisierung der Währung verbinden.

Zur Stunde arbeiten die U. R. S. S. im Hinblick auf die Wichtigkeit, die die Kapitalfestlegung auf lange Dauer erfordert, an einem Plan, neben dem jährlichen Programm, der die Aussichten für die nächsten 5 Jahre umfaßt. Dieses schließt eine Nebeneinanderstellung aller Wirtschaftszweige gemäß dem Fünf-Jahreplane ein.

Welches sind nun die Grundsätze, von denen die wirtschaftlichen Pläne der Sowjetrepubliken gewissermaßen durchtränkt sind?

1. Den lebenskräftigen produktiven Mächten im Staate ihre denkbar größte Entwicklung zu sichern.
2. Diese schnelle Entwicklung in einem ununterbrochenen Fortschreiten zu erreichen, indem man Krisen und Rückschläge vermeidet.
3. Die Entwicklung der produktiven Kräfte mit der Gewährleistung, den größtmöglichsten Wohlstand der arbeitenden Massen in Stadt und Land herbeizuführen.
4. Die Entwicklung der produktiven Kräfte in einer Form, die mehr und mehr der sozialistischen Organisation entspricht.
5. Die Aufrechterhaltung eines Gleichgewichts der Kräfte in dem ganzen Wirtschaftssystem auf der Grundlage gerechten Ausgleichs der städtischen und ländlichen Interessen, eine Gleichstellung der Zentralgebiete mit denjenigen der Peripherie, die von nationalen Minderheiten bewohnt sind, von Industrie und Landwirtschaft, der verschiedenen Zweige der Industrie selbst usw.

Die Verwirklichung eines solchen Wirtschaftssystems ist nach solchem Plan in den U. R. S. S. möglich dank der Tatsache, daß sich die Macht in den Händen der arbeitenden Klasse befindet, die mit der riesigen Menge der ländlichen Bevölkerung über den Schutz ihrer politischen und wirtschaftlichen Einheit wacht, und die tatsächlich eine Politik betreibt, die auf jede Unterdrückung des Nationalen verzichtet, die selbst den Schatten jedes Nationalprivilegs abgeschafft hat, und die den Arbeitermassen jeder Sprache und jeden Stammes eine unbegrenzte Möglichkeit der Entwicklung ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Hilfsquellen sichert.

II.

Die wirtschaftliche Tätigkeit in allen Zweigen der U. R. S. S. steht in engster Beziehung mit der Wissenschaft. Die wissenschaftliche Arbeit stellt sich dar als einer der stärksten Hebel für die Rationalisierung der ganzen Wirtschaft und einer größer und qualitativ höher zu bewertenden Produktion, die mit geringstem Aufwand an menschlicher Arbeit auszuführen ist. Um diese enge Verbindung zwischen praktischer wirtschaftlicher Arbeit und auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhender Ausführung zu erreichen, haben die U. R. S. S. große Opfer gebracht und wollen diesen wissenschaftlichen Charakter nach und nach allen Produktionszweigen aufdrücken.

Schon im Jahre 1918 wurde das erste Institut für chemische Untersuchungen gegründet. Heute gibt es 31 solcher Institute, die unter Leitung der wissenschaftlich-technischen Sektion des höchsten Rates der Nationalwirtschaft vereinigt sind. Man ist bereits an die Organisation fünf neuer Institute herangetreten, für die Textilindustrie, die Metallindustrie usw. Das geologische Komitee, welches große Resultate in der Erforschung der Bodenschätze herbeiführte, verdient besonderer Erwähnung. So hat man kürzlich in der Gegend von Perm riesige Läger von Salz und Kali entdeckt, die neue Aussichten für die Entwicklung der Landwirtschaft darbieten.

III.

Eine weitgehende Teilnahme der Arbeitermasse in den Städten wie auf dem Lande zum Zwecke der Belebung der Wirtschaft wirkt stark ermunternd und hat die Initiative der Arbeiter für die Verbesserung der Produktion lebhaft gefördert. Diese Initiative ist ein um so größerer Faktor für den Fortschritt, als die Arbeiterklasse das Bewußtsein hat, die Leitung der ganzen Produktion in ihren Händen zu haben. Abgesehen von dem Einfluß, der dem Berufssyndikat in der Frage des Wiederaufbaues der Wirtschaft gewährleistet ist, gibt es eine unmittelbare Kritik der Fehler und der für die Melioration existierdenden Methoden durch systematische Sonderkommissionen, die allen Arbeitern irgend eines Unternehmens zur Teilnahme offen stehen. Die Organisation der Gemeindeverwaltung in den Dörfern ist ihrerseits auch herbeigeführt, ein bemerkenswertes Erwachen der Initiative der bäuerlichen Bevölkerung, die sich mit einer großen Energie der Verbesserung des Ackerbaues und der damit zusammenhängenden Gewerbe hingegeben hat. Diese tätige Teilnahme der Arbeitermassen am wirtschaftlichen Wiederaufbau wurde möglich durch die Hebung auf ein kulturelles Niveau, vom Niveau ihrer materiellen Existenz. Die Revolution hat den Bauern einen sehr viel besseren Lebenstand gewährleistet, indem sie mit der Wurzel die Ausbeutung durch die Klasse der Junker beseitigte. In den Städten hat sie den durchschnittlichen Arbeitslohn im Mittel um etwa 10% gehoben (in Bezug auf das Niveau der Vorkriegszeit) und zwar in jenen Erwerbszweigen, in denen der Lohn am niedrigsten vor der Revolution war, ist er jetzt am meisten heraufgesetzt worden.

Wenn die unmittelbare Leitung der U. R. S. S. in der Industrie und im Verkehrswesen auch dem Staat vorbehalten ist und ihm unbegrenzte Möglichkeiten durch die Aufstellung eines wissenschaftlichen Planes für Organisation und Rationasition offen hält, so kann der Staat auf dem Gebiete der Landwirtschaft nur durch indirekte Maßnahmen einwirken, durch eine Kreditpolitik, durch staatliche Maßnahmen usw. Die Entwicklung des Ackerbaues beweist, daß im Innern der Union das Problem eines Nebeneinanderbestehens der großen sozialistischen Wirtschaft und des kleinen Privateigentums in zufriedenstellender Weise gelöst worden ist. Der Wert der landwirtschaftlichen Produktion betrug 1913 etwa 11 Milliarden 770 Millionen Rubel. Im Jahre 1925/26 war diese Produktion umgerechnet nach den Preisen von 1913 11 Milliarden 300 Millionen Rubel und erreicht in diesem Jahr ungefähr 11 Milliarden 900 Millionen Rubel. Auch auf diesem Gebiet ist lange die Vorkriegshöhe erreicht.

Ein Faktor, der in gewissem Maße die schnellere Entwicklung des Ackerbaues hemmt, ist das verhältnismäßig hohe Niveau der Preise der Fertigwaren. Die Senkung dieser hohen Preise ist der Gegenstand einer systematischen Politik der Wirtschafts- und Handelsorgane des Staates, ebenso wie der Gewerkschaften. Das Anwachsen der industriellen Produktion und die Verbesserung der inneren Organisation der Industrie gewährleistet eine allmähliche Herabsetzung der Preise. Dies ist auch ein Faktor in der Heraufsetzung des tatsächlichen Arbeitslohnes und des wirklichen Verdienstes, den die Bauern beim Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erzielen. Es ist vollkommen klar, daß die Ausdehnung, in der das Angebot städtischer Waren erfolgt, das Aufblühen der landwirtschaftlichen Produktion anregen muß, und die Möglichkeit einer Steigerung der Produktivität der Arbeit auf dem landwirtschaftlichen Gebiet gewährleistet wird. Andererseits sieht sich die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion verlangsamt durch die Tatsache, daß ein gewisser Teil der ländlichen Bevölkerung das notwendige Betriebsgerät und Betriebskapitel entbehrt, um seine Produktion steigern und verbessern zu können.

Obwohl der Sowjetstaat ein System beträchtlicher ländlicher Kredite für die mittleren und bedürftigeren Eigentümer organisiert hatte, so war es ihm nicht möglich, völlig dem starken Kreditbedürfnis der Landwirtschaft zu genügen. Die Unmöglichkeit zu einer Intensivierung der Landwirtschaft zu gelangen, und zwar in absolut notwendigem Ausmaß, führte dahin, daß auf dem Lande ein Ueberfluß an Menschenkräften besteht, der sich auf mehrere Millionen beläuft. Ein gewisser Teil dieses Ueberflusses gelangte in die Städte, wo er die Zahl der Arbeitslosen vermehrte, die nicht in den industriellen Unternehmen beschäftigt werden können, da deren Produktion bereits bis zum äußersten ausgenutzt ist. Die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter hat sich vom 1. 6. 1924 bis 1. 6. 1926 um 800 000 vermehrt und sie steigt alle Monate.

Diese Arbeitslosigkeit, die man in den U. R. S. S. beobachtet, ist zurückzuführen auf das, was man den Ueberschuß der ländlichen Bevölkerung nennt und hat einen ganz anderen Charakter als die Arbeitslosigkeit in Westeuropa. Während sie dort bedingt wird durch die unvollständige Ausnutzung der Produktionsmöglichkeiten in der Industrie, ist der Ueberschuß der ländlichen Bevölkerung im Sowjetstaate hauptsächlich auf die Politik des Hasses und Mißtrauens zurückzuführen, die verschiedene Industriestaaten des Westens gegenüber den U. R. S. S. aufrecht erhalten. Diese Politik führte dazu, den Bedürfnissen des Sowjetmarktes gradezu Widerstand entgegenzusetzen. Und doch, wenn diese Besorgnisse berechtigt gewesen wären, so würde ein schnelleres Aufkommen der U. R. S. S. mit demselben Tempo möglich gewesen sein, als es die Arbeitslosigkeit in den Industriestaaten des Westens verringert haben würde. Wie dem auch sei, und trotz dieser ungünstigen Anzeichen, wird der Ackerbau in den U. R. S. S. ganz bestimmt im Laufe dieser nächsten Jahre zu hoher Entwicklung gelangen. In der Tat muß man als eine feststehende Tatsache anerkennen, daß ein riesiger Aufschwung seitdem zu beobachten ist. Die Bauern gehen von den alten patriarchalischen Methoden zu einem System über, das sich mehr modernen Forderungen anpaßt. Wie ehemals das Dorf den Landwirt boykottierte, so können umgekehrt jetzt die Landwirte den an sie gestellten Ansprüchen genügen. Vor der Revolution war die Ernte in Rußland auf die Desjätine berechnet, dreimal so gering als in Westeuropa. Die Verbesserung der neuen Landwirtschaft in Kultur und Technik eröffnet Ausblicke auf eine große Steigerung der Weltproduktion in landwirtschaftlichen Erzeugnissen. In solchem Sinne wirkt sich die Politik der Sowjetregierung auf dem Lande aus. Diese Politik strebt vor allem dahin, die mittleren und kleineren Unternehmungen zu stützen. Sie fördert energisch alle Formen des Gemeinschaftswesens, und die absolut freiwillige Arbeit stellt zu gleicher Zeit die ersten Schritte auf dem Wege zur Sozialisierung der Landwirtschaft dar.

Dem gegenwärtigen Stande und den Aussichten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Sowjetstaate sind innigst verbunden der Stand und die Aussichten für die Entwicklung des Außenhandels der Union. Die Sowjetrepubliken haben alles Interesse, den Außenhandel zu fördern. Diese Stärkung erlaubt ihnen die Hilfsquellen des Weltmarktes zu benutzen zum Ziele, ihre eigene Wirtschaft noch mehr und intensiver auszugestalten. Die Anspielungen, die man gelegentlich hört, betreffend den sogenannten Wunsch der U. R. S. S. eine völlige Eigenwirtschaft aufzurichten, entstellen die wirklichen Ziele der Sowjetpolitik.

Es ist völlig klar, daß die U. R. S. S. alles Interesse daran haben, ihren Anteil am Welthandel zu vergrößern, nicht aber ihn einzuschränken. Der Export der U. R. S. S. ist gegenwärtig noch stark gehemmt. Während Industrie und Landwirtschaft ungefähr 100 % ihres Umfanges der Vorkriegszeit erreicht haben, nähert sich der Außenhandel nur etwa 40 % jener Ziffer, aber diese Verminderung ist nur zeitweilig, wenn auch unvermeidbar. Es würde völlig irrig sein und ein Zeichen einer unvollständigen Beweisführung, wenn man glaubte, daß dieser verhältnismäßige Rückgang des Außenhandels mit den Grundsätzen des sozialistischen Wirtschaftssystems zusammenhinge, oder, anders ausgedrückt, den Grundsätzen der sozialistischen Organisation des Außenhandels, die sich im Außenhandelsmonopol darstellt, zuwiderläuft. Das Gegenteil ist der Fall. Die Riesenzahlen des russischen Vorkriegsexportes trugen einen ungesunden Charakter und wurden nur erreicht, weil das alte Regime sich nicht entblödete, in habgieriger Weise die Massen der Landbevölkerung auszuplündern. Jede objektive Untersuchung beweist, daß Rußland vor der Revolution weit davon entfernt war, einen Ueberschuß von Erzeugnissen auszuführen, der nicht im Innern hätte konsumiert werden können. Ganz im Gegenteil hat die Revolution, welche die Arbeitermassen ins Werk setzten, zur natürlichen Folge ein Anwachsen der Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes gehabt, d. h. eine Steigerung des Konsums im Lande

selbst. Diese führt zu einer Herabsetzung des Ueberschusses, der sonst hätte dem Außenmarkt zugeführt werden können.

Die Politik des alten Regimes untergrub, indem sie einen großen Export herbeiführte, die wirtschaftlichen Kräfte der ländlichen Gebiete. Die Politik der Sowjetregierung, indem sie eine Periode verminderten Exports überwand, wird dazu führen, daß in einer nahen Zukunft eine beträchtliche Steigerung des Exportes stattfindet, welche auf der eminenten Vergrößerung der Produktion in den Städten und auf dem Lande beruhen wird — alles Dinge, die sich niemals unter dem alten Regime der Hemmungen und der Unterdrückung der arbeitenden Klasse hätten realisieren lassen.

Der Sowjetstaat hat während der letzten Jahre **befriedigende Ernten** gehabt. Immerhin war aus den eben zitierten Gründen der Export von Lebensmitteln geringer als in der Zeit vor dem Kriege. Der Bauer und der Arbeiter essen jetzt viel besser als vor dem Kriege und das Getreide, welches vor dem Kriege ausgeführt wurde, wird heute im Lande aufgebraucht. Diesen Motiven läßt sich hinzufügen, daß nach der schlechten Ernte von 1924/25 die Bauerngüter ohne entsprechende Getreidereserve geblieben sind. Gegenwärtig betragen diese Reserven auf dem Lande zwischen 600 und 700 Millionen Pud. Dies zeigt eine ausreichende Dotierung der Sicherheitsreserven an, welche die Bauernwirtschaft als notwendig für den Zweck erachtet. Wenn die nächste Ernte befriedigend ausfällt, so wird eine gewisse Steigerung des Exportes für den kommenden Herbst vorgesehen werden können. Diese eben aufgezählten Umstände und nicht weniger das Außenhandelsmonopol haben eine zeitweilige Verringerung des Exportes herbeigeführt. Die Organisation des Staatsmonopols kann unter Umständen nur den Außenhandel begünstigen, denn sie gestattet Export und Import in richtigem Ausmaß zu steigern und damit die Produktion des Landes zu fördern. Wenn man in dem Kampf gegen dieses Außenhandelsmonopol wenig verständige wirtschaftliche Maßnahmen kommerziellen und finanziellen Boykotts anwendet, so trifft die Verantwortung für ein solches Unrecht, das man dem Außenhandel der U. R. S. S. antut, zweifellos diejenigen, die diese Maßnahmen anwenden und nicht etwa das System des Außenhandelsmonopols. Hinzufügend darf man sagen, daß solche Maßnahmen in gleicher Weise auch ein wirtschaftliches Unrecht gegen das Land bedeuten, welche sie anwendet Das System des Außenhandelsmonopols verschließt keineswegs den Markt der fremden Industrie. Ganz im Gegenteil, eine Verständigung mit den Sowjetstaaten würde der fremden Industrie einen dauernden, stabilen und soliden Markt garantieren. Da haben sie eine klare Antwort auf die Frage, die man uns so oft vor dieser Konferenz und im Laufe derselben vorgelegt hat. Verschiedene Länder versuchen auch diesen Weg. Z. B. ist ja der mit der deutschen Industrie eingegangene Vertrag bekannt. Sicherlich wird kein Land, das ebenso handelt, es zu bedauern haben.

Aber ist das **Programm der Industrialisierung** der U. R. S. S. nicht zugleich ein solches, welches den Import nach Rußland einschränkt? Es würde völlig irrig sein, so zu urteilen. Im Jahre 1925/26 hat die U. R. S. S. für 50 Millionen Rubel eingeführt. 1926/27 ist vorgesehen ein Import von 140 Millionen Rubel. Diese Importe haben sich also im Laufe eines Jahres verdreifacht. Was die industrielle Produktion des Landes selbst angeht, so hat sie sich im Vorjahr auf 160 Millionen Rubel industrieller Investierungen erhöht, in diesem Jahre auf 170 Millionen Rubel. Die U. R. S. S., gezwungen ihren Import zu begrenzen, ebenso wie ihren Export einzuschränken, wird einsehen, daß es unumgänglich sein wird, diesen Import vor allem für produktive Zwecke zu nutzen. Ein Teil von 80% dieses Imports in diesem Jahre besteht aus Werkzeugen für die Produktion. Die großartige industrielle Entwicklung des Landes verlangte unumgänglich einen sehr beträchtlichen **Import von Maschinen** und anderen Bedarfsteilen für die Schwerindustrie der Union.

Auf diese Art wird die Industrialisierung der Union es ermöglichen, ihren Export zu steigern. Ueberdies wird sich der Wohlstand in dem Maße steigern, als sich die Wirtschaft entwickelt. Und das wird notwendigerweise wiederum einen Import von Waren herbeiführen, die den kulturellen Bedürfnissen des Landes fehlen, so für die Gemeindeverwaltungen, für die Einrichtung wissenschaftlicher Arbeitsstätten usw. Die Wiederherstellung normaler Beziehungen auf dem Wege des Kredites kann auf kurze Zeit einen Aufschwung des für die U. R. S. S. wichtigen Imports geben, indem sie ihren Export verstärkt (Import von Geräten und anderen technischen Mitteln, die zur Entwicklung der verschiedenen Exportbranchen bestimmt sind). **Die Wirtschaft der U. R. S. S. würde wohlverstanden sich auch ohne Beziehungen zur kapitalistischen Welt entwickeln können**; in diesem Falle würde sich freilich die Entwicklung langsamer vollziehen, lediglich auf Grund der eigenen Hilfsquellen des Landes. Das politische und wirtschaftliche System der U. R. S. S. unterscheidet sich außerordentlich von dem der kapitalistischen Länder. Nichtsdestoweniger ist ihre **Zusammenarbeit durchaus möglich**, wie es die Erfahrung der vergangenen Jahre bewiesen hat.

Die Sowjetunion gibt nicht nur den fremden Kapitalisten eine Möglichkeit, in Handelsbeziehungen mit ihr einzutreten, sie gibt ihnen auch die Möglichkeit, an dem Wirtschaftsleben der U. R. S. S. in der Form von Konzessionen teilzunehmen. Die großen natürlichen Hilfsquellen der U. R. S. S. eröffnen hierfür unbegrenzte Möglichkeiten. Schließlich braucht die U. R. S. S. technische Kräfte, welche die kapitalistische Welt in großem Umfang besitzt. Die wissenschaftliche und technische Mitarbeit, welche mit den mehr vorgeschrittenen Ländern auf dem technischen Gebiet erst beginnt, wird es möglich machen, die geistigen Kräfte anderer Länder in der U. R. S. S. nutzbar zu machen, wie sich das in der Tätigkeit von amerikanischen und deutschen Sachverständigen, welche sich an den Arbeiten für die Errichtung einer großen Elektrizitätszentrale am Dnjepr interessieren, zeigt.

Diese verschiedenen Formen der Zusammenarbeit der U. R. S. S. mit den nach dem kapitalistischen System organisierten Ländern werden zu gleicher Zeit eine Art Wettbewerb zwischen beiden Wirtschaftssystemen herbeiführen. Der Sowjetstaat hat aber keinen Grund, diesen friedlichen Wettbewerb, der gleichzeitig eine praktische Probe auf beide Systeme darstellt, abzulehnen. Die Regierung der U. R. S. S. ist überzeugt, daß die riesigen Vorteile der sozialistischen Organisation ihrem wirtschaftlichen System den rationalistischen Charakter verleihen auf Grund des Verzichts auf das Privateigentum. Wenn sich Kriegsdrohungen gegen die Sowjetstaaten erheben, so kann das nach keiner Richtung die Bedeutung der Erfolge der sozialistischen Wirtschaft in den U. R. S. S. beeinträchtigen. Der Sowjetstaat kann nur mit Ironie die Anklagen des sogenannten „roten Imperialismus“, die gegen ihn vorgebracht werden, betrachten, denn in Wirklichkeit stellen die U. R. S. S. nichts höher als

den allgemeinen Frieden und zweifeln keinesfalls an der Möglichkeit, das Nebeneinanderbestehen der zwei verschiedenen Systeme organisieren zu können. Nach Ablauf gewisser Zeit wird dies Nebeneinanderstehen beweisen, daß das sozialistische System dasjenige ist, welches am besten die wirtschaftlichen Gegensätze beseitigt und am besten die Entwicklung der produktiven Kräfte begünstigt. Ja, die Tatsache, daß diese internationale Wirtschaftskonferenz zusammenberufen wurde, ist alles in allem genommen ein Beweis, daß die Entwicklung der produktiven Kräfte vor die Menschheit das Problem einer neuen wirtschaftlichen Organisation stellt, die vollkommener befunden werden wird, als die Organisationsformen, die man bisher im kapitalistischen System fand.

Die Konferenz wird einen allgemeinen Schritt nach vorwärts bedeuten, wenn sie mit einem tieferen Verständnis für die Art der Schwierigkeiten abschließt, welche gegenwärtig die Weltwirtschaft belasten, wenn sie hinauslaufen wird auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den kapitalistischen Ländern und der U. R. S. S., und wenn sie so eine Sicherung für den Frieden wird.

(Fortsetzung der Genfer Reden in Nr. 38.)

Mitteilungen der Handelskammer

Polnische Transithandelskontingente.

Danziger Firmen, die an der Belieferung des polnischen Absatzmarktes interessiert sind, wird anheimgegeben, für einfuhrverbotene Waren Anträge auf Zuweisung von Einfuhrkontingenten bei der Handelskammer zu stellen. Die hierzu erforderlichen Formulare werden von der Auskunftsstelle der Handelskammer ausgegeben. Die Anträge sind für jede Ware für die Monate Oktober, November, Dezember 1927 auszufüllen. Ein Formular für die drei Monate genügt. Die Gesuche müssen der Handelskammer bis zum 14. September 1927 einschließlich vorliegen. Firmen, die den Termin nicht einhalten, laufen Gefahr, bei der Zuteilung nicht berücksichtigt zu werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei diesen Anträgen nur um zur Einfuhr nach Polen verbotene Waren nichtdeutschen Ursprungs handelt.

Danzig, den 7. September 1927.

Die Handelskammer.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 29. August bis 3. September 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

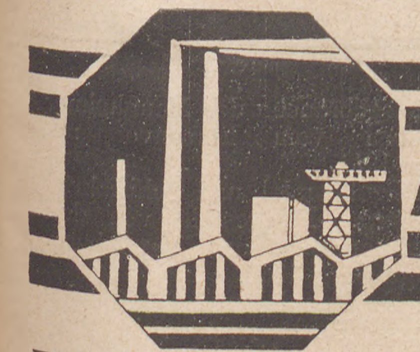
Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
29. 8. 27	25,06½	25,07	57,55	57,69	57,60	57,74	—	—	—	—						
30. 8. 27	25,07	—	57,62	57,76	57,65	57,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. 8. 27	25,07	—	57,59	57,73	57,62	57,76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. 9. 27	25,07⅞	—	57,60	57,75	57,65	57,80	—	—	—	—	5,1490	5,1620	—	—	—	—
2. 9. 27	25,08	25,08½	57,58	57,72	57,67	57,81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. 9. 27	25,08	—	57,63	57,77	57,70	57,85					—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
29. 8. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. 8. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,597	122,903	122,577	122,883
31. 8. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. 9. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,607	122,913
2. 9. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,646	122,954	122,646	122,954
3. 9. 27	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	122,671	122,979

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	29. 8. 27	30. 8. 27	31. 8. 27	1. 9. 27	2. 9. 27	3. 9. 27
4 % Danziger Stadtanleihe 1919	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.
5 % Danziger Goldanleihe	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.
5 % Roggenrentenbriefe	9 bz.	9,40 bz. G.	9,40 G.	9,60 B.	9,60 B	9,60 B.
7 % hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925 .	95 G.	—	—	95¾ B.	95¾ B.	95¾ B.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX .	99 G.	100 bz.	99 G.	100 B.	99 G.	99 G.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	98⅜ bz.	98½ B.	98½ bz. B.	99 bz. B.	98¾ bz.	98¾ bz.
Bank-von-Danzig-Aktien	109½ rpt. G.	110 bz.	110 B.	109 bz.	108 bz.	107½ bz.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	98 bz.	98 B.	97½ bz.	97 bz.	96½ bz.	96½ B.
Danziger Hypothekenbank-Aktien	134½ G.	134½ G.	134½ G.	134½ G.	134½ G.	134½ G.



DANZIGS JNDUSTRIE

F. B. Prager G.m.b.H., Danzig

Eisengroßhandlung

Walzeisen — Hufeisen — Formeisen
Stähle — Eisenbleche — Eisenkurzwaren
Draht — Gießereierzeugnisse — Drahtstifte
Zinkbleche — Rohre — Metalle
Fittings — Schleifsteine

Eigene Werkstätten zur Herstellung von Drahtgeflechten

Tel.-Nr. 242 81 u. 242 82 Kontor Speicherinsel Mausegasse 4

Kabelfabrik

Mechanische Draht- und Hanfseilerei G. m. b. H.

Fernspr. 243 30 **DANZIG** Langgarten 109

liefert recht preiswert

Hanfseile, geteert und ungeteert, Manilaseile und Schlepptrossen, Stahldrahtseile für alle Zwecke, Hanf-Import und Export

C. W. Kühne G. m. b. H.

Essig-, Mostrich- und Konservenfabrik, Oelmühle

Danzig, Thornscherweg 10 f

Fernspr.: 24184 Tel.-Adr.: Ceweka

eigener Gleis- und Wasser-Anschluß
Stammhaus gegründet 1792

Spezialitäten: Naturessige aller Art, wie Weinessig, Doppelwein-Essig, Kräuteressig, Estragon-Essig, Frucht- und Salat-Essige usw. Mostrich (Kühne-Senf) in Gebinden, Eimern, Gläsern und Töpfen, Salzdillgurken erster Qualität, prima zarten Sauerkohl (Magdeburger Feinschnitt), Cornichons, Senfgurken, Mixed Pickles, Piccalilly (Mixed Pickles in Senfsauce), Essiggurken, Gewürzgurken (in Gebinden, Dosen, Gallonen wie 1/1 und 1/2 Gläsern), la Tafelöl, garantiert rein, prima Kometa Back- und Bratöl

„Der Lachs"

Älteste Danziger Likörfabrik

Spezialitäten:
Doppelt Goldwasser
Doppelt Kurfürstlicher Magen

gegr. anno 1598 — gegr. anno 1598

Sehenswerte, alte Probierstuben

Danzig, Breitgasse 52

Fernsprecher 288 20

David Grove A.-G.

DANZIG

Pfefferstadt 72 b
Tel. 246 81, 246 82

Herstellung von Zentralheizungsanlagen, Be- u. Entwässerungen u. Badeeinrichtungen für Villen, Landhäuser und Fabriken, Ausführung von Reparaturarbeiten

H. Scheffler

Danzig

Möbelfabrik
Kunsttischlerei

Bautischlerarbeiten aller Art
Ladenausbauten
Preiswerte Wohnungseinrichtungen

Am Holzraum 3-4
Stadtgraben 6

Danziger Essigsprit- und Mostrich-Fabrik R. Haffke & Co.

Tel. 287 83 Gr. Schwalbengasse 34

Haffke-Essig — Haffke-Mostrich

Anerkannt unübertroffene Qualitäten

Schwedische Metallwarenfabrik

Optimus A. G. Oliva

Petroleumkocher „OPTIMUS",
Spirituskocher
Sturmlaternen Orig. „FLEDERMAUS"
Gardinenstangen, Messingwaren
Aluminiumbestecke Marke „CERVUS"

Generalvertretung für Danzig:

Wilh. Hirschfeld & Co., Danzig

Reitergasse 15 Tel. 273 85

Der Gummiabsatz

wie er sein soll

- **elastisch**
- **unverwüstlich**
- **angenehm**



unser Umsatz steigt

Gummiwerke Danzig G. m. b. H.

Handelsgebräuche und Geschäftsbedingungen.

In der Bibliothek der Handelskammer liegen folgende Veröffentlichungen von Handelsgebräuchen und Geschäftsbedingungen aus:

I. Handelsgebräuche.

Danzig:

Handelsgebräuche für den Danziger Handel.

Danziger Handelsgebräuche. Gutachten des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Danzig über Gebräuche im Handels-Verkehr. Von Rechtsanwalt G. Zander und Syndikus Dr. Paul Fehrmann. 1912. (Eine neue Zusammenstellung der Danziger Platzgebräuche ist in Bearbeitung.)

Platzgebräuche des Danziger Holzhandels über Befrachtung und Anlieferung. Handelskammer zu Danzig, 1925.

Deutsches Reich:

Gutachten über Handelsgebräuche, erstattet von der Handelskammer zu Berlin, nebst den für einzelne Geschäftszweige festgelegten Ortsgebräuchen und Geschäftsbedingungen, II. Bd. Heinrich Dove und Ed. Meyerstein. C. Heymann, Berlin 1912.

Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr, Neue Sammlung, III. Bd. Max Apt. C. Heymann, Berlin 1914.

Berliner Handelsgebräuche für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten, Braugerste, Malz, Mehl, landwirtschaftliche Sämereien, Futtermittel.

Handelsgebräuche für den Obst-, Gemüse- und Südfruchthandel, Industrie- und Handelskammer Berlin 1921.

Gebräuche für die Berliner Nahrungs- und Genußmittelbranche, Industrie- und Handelskammer Berlin 1923.

Handelsgebräuche für den Berliner Seifenhandel, Industrie- und Handelskammer Berlin 1925.

Handelsgebräuche für den Vieh- und Geflügelhandel auf dem Zucht- und Nutzviehmarkt Magerviehhof Friedrichsfelde, Industrie- und Handelskammer Berlin 1927.

Handelsgebräuche für den Handel mit frischem Fleisch, zubereiteten Fleischwaren und Speck sowie mit Därmen, Lebern, Zungen, Blasen und Kälbermagen, Industrie- und Handelskammer Berlin 1927.

Handelsgebräuche der Hamburger Getreidebörse. Willi Skalka. Konrad Hanf, Hamburg 1924.

Handelsgebräuche der Stettiner Börse nebst Inhaltsverzeichnis. F. Hessenland, Stettin.

Stettiner Handelsgebräuche für Getreide, Hülsenfrüchte, Futtermittel, Mühlenfabrikate und Oelsaaten. Vorsteheramt der Kaufmannschaft Stettin 1925.

Handelsgebräuche der Leipziger Börse im Wechsel-, Geld- und Effektengeschäft. Veröffentlicht auf Grund der Beschlüsse der Handelskammer zu Leipzig vom 14. November 1879. Leipzig 1879.

Ordnungen und Handelsgebräuche der Leipziger Börse nach dem Stande von 1888, im Auftrage der Handelskammer. J. C. Hinrichs, Leipzig 1888.

Meßhandelsgebräuche für die Mustermessen in Leipzig 1921.

Gutachten und Gebräuche im Königsberger Handel. Max Kahane. Hartung, Königsberg 1908.

Satzungen und Handelsgebräuche der Mannheimer Börse, herausgegeben vom Börsenvorstand. H. Haas, Mannheim 1911.

Handelsgebräuche im Großhandel und Schiffahrtsverkehr in Magdeburg. Festgestellt von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg. Heinrichshofen, Magdeburg 1893.

Handelsgebräuche im Großhandel und Schiffahrts-Verkehr Magdeburgs. Herausgegeben im Auftrage der Handelskammer zu Magdeburg. Georg Gutsche und M. Behrend. Heinrichshofen, Magdeburg 1905.

Polen:

Einzelne von der Handelskammer Kattowitz festgestellte Handelsgebräuche betreffend:
- „geschlossener Waggon Heu",
- „offener Waggon Heu",
- „Zahlungsbedingungen für Kohlen, Koks und Kokereiprodukte",
- „Kohlenlieferfrist",
- „Verkauf von Kokereiprodukten",
- „Normen bei Lieferung von verzinkten Blechen",
- „Vergütung für nicht rechtzeitig zurückgesandte Fässer",
- „Gewicht bei Lieferung von Karbid",
- „Fabrik- oder Frischgewicht bei Lieferung von Seife",
- „Vermittlungsgebühr im Baufach",
- „Provision des Sachverständigen für Seidenwaren",
- „Vermittlungsgebühr bei Kauf von Immobilien",
- „Entschädigung der Taxatoren",
- „Entschädigung des Obermüllers",
- „Inhalt der Büchsen bei Verkauf von Bratheringen im Großhandel",
- „Lieferung von Ziegeln".

Oesterreich:

Bestimmungen für den Geschäftsverkehr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien (Usancen) 1927.

Schweden:

Allgemeine Bestimmungen für den Handel mit Getreide und Futtermitteln, Handelskammer Stockholm 1923.

II. Geschäftsbedingungen.

Danzig:

Allgemeine Bedingungen für den Handel mit Effekten, Devisen und Sorten an der Danziger Börse. 1924.

Allgemeine Bedingungen des Vereins Danziger Getreide- und Warengroßhändler E. V. für den Handel in Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Sämereien, Oelkuchen und Kleie. 1925.

Allgemeine Bedingungen für den Danziger Handel mit Rohzucker. A. W. Kafemann, Danzig 1899.

Danziger Allgemeine Bedingungen für den Handel mit Verbrauchszucker.

Geschäftsbedingungen für den Kaffee- und Teehandel an der Danziger Börse. Herausgegeben von der Handelskammer zu Danzig. Danzig 1924.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, festgestellt vom Verein Danziger Spediteure E. V. am 22. 11. 1923.

Geschäftsbedingungen (Konditionen) im Textilwarenhandel.

Deutsches Reich:

Geschäftsbedingungen für den Berliner Eierhandel, Industrie- und Handelskammer Berlin 1925.

Gebräuche für den Berliner Weinhandel, Industrie- und Handelskammer Berlin 1925.

Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen, festgestellt vom Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Reichsverband der Deutschen Industrie, dem Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels, der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, dem Deutschen Versicherungs-Schutzverband und dem Verein Deutscher Spediteure e. V., Reichsverband des Deutschen Speditionsgewerbes.

Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse, gültig vom 1. April 1914 ab.

Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen von 1921). Liebheit & Thiessen, Berlin 1921.

Geschäftsbedingungen im Brennholzhandel für den Bezirk der Industrie- und Handeskammer zu Berlin 1926.

Geschäftsbedingungen im Handel mit trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl deutscher Herkunft. Industrie- und Handelskammer Berlin 1926.

Geschäftsbedingungen des Vereins zur Förderung des hamburgischen Handels mit Kolonialwaren und getrockneten Früchten. (Waren-Verein der Hamburger Börse) E. V. 1927.

Handelsbedingungen der Börse in Hannover, gültig vom 1. März 1918 ab.

Gebräuche im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr, Verein von Holzinteressenten Südwestdeutschlands Freiburg i. Br. 1922.

Oesterreich:

Allgemeine Bedingungen für den Handel in Waren an der öffentlichen Warenverkehrshalle in Innsbruck. Gültig vom 1. August 1919. Verlag der öffentl. Warenverkehrshalle in Innsbruck, Innsbruck 1919.

III. Handelsgebräuche, Geschäftsbedingungen und Schiedsgerichtswesen.

In dem in der Bibliothek der Handelskammer ausliegenden „Handbuch für Landesproduktenhandel", Berlin-Charlottenburg 1926 sind im II. Teil die Handelsgebräuche, Geschäftsbedingungen und das Schiedsgerichtswesen folgender Städte veröffentlicht:

Deutsches Reich:

Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Cottbus, Dresden, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Gera, Halle, Hamburg, Hameln, Hannover, Hildesheim, Karlsruhe, Kiel, Koblenz, Köln, Königsberg, Krefeld, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Münster, München, Neuß, Nürnberg, Plauen, Rostock, Saarbrücken, Stettin, Stuttgart, Trier, Worms, Würzburg

Oesterreich: Wien
Tschechoslowakei: Prag
Schweden: Stockholm
Dänemark: Kopenhagen
ferner:
Die Deutsch-Niederländischen Verträge.
Die Londoner Verträge.

S-i.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 29. August bis 3. September 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Gelbsenf	Rübsen	Raps	Roggenkleie	Weizenkleie
29. 8. 27 / 30. 8. 27	nicht notiert													
31. 8. 27 / 1. 9. 27	flau 128 Pfd. 13,87½ bis 14,— 124 Pfd. 13,25 120 Pfd. 12,75	billiger 11,87½	flau 12,— bis 12,50 feinste über Notiz	11,— bis 11,75	alter 12,— bis 12,75 neu 10,— bis 10,50	20,— bis 26,—	18,— bis 25,—	—	—	18,— bis 20,—	—	19,— bis 19,12½	flauer 8,— bis 8,50	flauer 8,50 bis 8,75
2. 9. 27 / 3. 9. 27	nicht notiert													

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 29. August bis 3. September 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
29. 8. 27	5	66	—	—	26	390	—	—	6	90	—	—	5	60
30. 8. 27	3	48	—	—	20	275	—	—	1	15	1	15	2	30
31. 8. 27	1	10	—	—	39	571	—	—	3	36	—	—	2	18
1. 9. 27	4	52	2	30	19	280	1	14	3	30	—	—	—	—
2. 9. 27	5	55	2	30	25	365	1	15	8	115	—	—	7	86
3. 9. 27	3	45	3	37	17	250	—	—	5	75	1	15	2	27
Gesamt	21	276	7	97	146	2131	2	29	26	361	2	30	18	221

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
2146	Schutzanstrich „Vicit“	Rostock
2147	Wein, Südfrüchte, Tafelöle, Sardinen, Korkholz, Marmor	Porto
2158	Glas- und Porzellanwaren	Bad Driburg
2159	Drähte aller Art	Hamburg
2160	Haselnüsse, Haselnußkerne	Hamburg
2161	Federn	Ostrowiec
2172	Chemikalien	Berlin
2173	Getr. Früchte, getr. Gemüse, Hasel- und Wallnüsse	Hamburg
2174	Sessel aus gebogenem Holz	Nowym Saczu
2175	Vorhänge, Bettdecken, Luxusbekleidung, Westen, Pullover, Mäntel, Strümpfe, Socken, Toiletteseife	Calais
2181	Gemüsesamen	Bromberg
2182	Futtermittel	Drohobycz
2183	Winteräpfel	Vrutky
2184	Getr. Früchte, türkische Landeserzeugnisse, Oele	Konstantinopel
2185	Bananen, Tomaten	Santa Cruz de Tenerife
2208	Därme	Remscheid
2209	Holz	Wilna
2210	Nadel- und Obstbaumsamen	Wiener-Neustadt
2211	Pflaumen, Kirschen, trockene Weichselkirschen, Aepfel, Birnen, frische Weintrauben, Nüsse	Galatz

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
2107	Drogen, Materialwaren	Bielitz
2112	Scherzartikel, Parfümerien	Warschau
2123	Sperrholzplatten	Nürnberg
2124	Bernsteinwaren	St. Helens
2139	Sperrplatten aus Erle	Bremen
2140	Vulkanisier-Anstalten	Paris
2141	Speditionsfirmen zum Transport von Nahrungsmitteln nach den U. S. A. und Canada	New York
2142	Celluloid- und Galalithwaren	Bromberg
2142a	Obst und Konserven	Warschau
2148	Stabeisen, Bleche, Träger	Malmö
2149	Heringe	Galati
2150	Goldgestickte Pantoffel, Lederschuhe, Lederpantoffel	Delhi
2151	Rohflachs, Leinen	Porto
2162	Hefe	Danzig
2163	Kakaobutter-Ersatz	Danzig-Langfuhr
2164	Bilderleisten	Hamburg
2165	Christbaumlichthalter, Wunderkerzen, Lametta	Bromberg
2166	Papier	Rzeszów
2167	Käse	Przemysl
2168	Chemikalien, Harze	Lemberg
2169	Kolonialwaren	Drohobycz
2176	Spielwaren, Holzkugeln für Rechenmaschinen	Bielitz
2177	Seegras	Bielitz
2178	Margarine, Kokosfett	Krakau
2186	Eisenguß	Berlin-Wilmersdorf
2187	Eisen- und Stahlwaren	Warschau
2188	Lokomotiv-, Waggon- und Schaffnerlaternen	Posen
2189	Getreideprober	Posen
2190	Oelsardinen, Rollmopse, Sprotten, geräucherte und Trockenfische, Speiseöle und -fette, Dörrobst, Trockenfrüchte, Farben, Lacke, Firnisse etc.	Pabjanice
2191	Maschinen zur Holznagelausarbeitung	Dolina
2192	Käse	Przemysl
2212	Rohmaterialien für Bürstenfabrikation	Königshütte
2213	Wasserstandsgläser	Königshütte
2214	Maschinen zur Herstellung von Holzstiften	Dolina
2215	Geräucherte Fische	Stanislau

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2216	Nähseide, Nähseiden-Ersatz, gefärbt, auf Holzrollen oder Kreuzspulen gewickelt	Berlin

Danzig

Ständige wöchentliche Marktberichte.

Handel in Getreide, Saaten, Hülsenfrüchten und Futtermitteln.

Das gute Wetter in den letzten acht Tagen hat die Haussestimmung vollständig zum Stillstand gebracht. Die Landwirte sind weiter stark mit Feldarbeiten beschäftigt und kommen daher wenig zum Dreschen. Infolgedessen ist das Angebot noch immer verhältnismäßig klein.

Roggen. Wenn auch die Preise in der Provinz etwas nachgelassen haben, so kann man hierbei noch nicht von einer allgemeinen Baisse sprechen, denn durch das geringe Angebot halten die Inhaber immer noch auf Preise. Sobald die Zufuhren größer werden, wird man wohl mit einem weiteren Preisrückgang rechnen müssen.

Weizen. Das polnische Angebot hierin ist immer noch sehr klein, so daß die Preise noch keine Rechnung geben. In Freistaat-Weizen war das Angebot etwas größer, die Preise gaben eine Kleinigkeit nach.

Gerste. Der schon Ende vergangener Woche eingesetzte Preisrückgang machte weitere Fortschritte. Das Angebot in Gerste ist sehr groß, doch geben die Offerten, trotzdem sie im Preise schon etwas niedriger gehalten sind, keine Rechnung. Das Ausland will nur zu bedeutend billigeren Preisen kaufen, das Hinterland muß sich daher erst diesen Preisen anpassen.

Hafer. Vereinzeltes Angebot in neuem Hafer kam schon an den Markt. Die Qualitäten zeigten fast durchweg schwere aber verregnete Ware. Einstweilen lassen die hiesigen Preise zum Export noch keine Rechnung, so daß man daher auch hier mit einem Preisrückgang rechnen muß.

Raps und Rübsen. Die Marktlage hierin ist ziemlich unverändert.

Viktoriaerbsen. Wirklich gute Qualitäten sind weiter gesucht, geringe vernachlässigt. Dasselbe trifft für grüne Erbsen zu.

Futtermittel fanden guten Absatz.

Zucker, Melasse und Trockenschnitzel.

Die ruhige Haltung der Börse am Schlusse der Vorwoche setzte sich auch an den ersten Tagen dieser Berichtswoche fort und führte zu weiteren Preisrückgängen. Alsdann aber befestigte sich New York beträchtlich und auch die Londoner Notierungen zogen an. Die Warenpreise folgten den Erhöhungen der Notizen aber nur langsam.

Die New Yorker Notierungen, welche zuerst 2 bis 3 cents verloren, konnten alsdann 7 bis 12 cents und für alte Ernte sogar 16 cents gegen vorigen Wochenschluß gerechnet gewinnen. London verlor zunächst $^3/_4$ bis $1^1/_2$ pence; die Schlußnotierungen aber stellten sich $1^1/_2$ bis 3 pence gegen die Vorwoche höher.

Rohzucker alter und neuer Ernte wurde am Platze nicht gehandelt. Für polnisches Erstprodukt neuer Ernte wollten Käufer sh 12/6 per cwt. netto incl. Sack fob Danzig anlegen, fanden aber keine Abgeber.

Weißzucker. In alter Ernte kamen einige Umsätze zu sh 16/$1^1/_2$ bis sh 16/3 per cwt. brutto für netto fob Danzig zustande. Restposten von Würfelzucker wurden zu sh 19/6 per cwt. begeben. In neuer Ernte blieb das Geschäft ruhig. Oktober-Zucker mit begrenzter Lieferung erzielte sh 15/6 per cwt. brutto für netto fob Danzig. Angebot für Lieferung November-Dezember zu sh 15/— per cwt. führte aber nicht zum Geschäft.

Melasse alter Ernte geschäftslos. In neuer Ernte gaben die Preise weiter nach. Bei Zurückhaltung der Fabriken und der zweiten Hand kamen Abschlüsse nicht zustande.

Trockenschnitzel. Die am Schlusse der vorigen Woche einsetzende ruhigere Stimmung hielt an. Das Geschäft blieb klein, die Preise gingen auf $ 21.— bis $ 21.50 per Tonne frei polnisch-deutscher Grenze zurück.

In der ganzen Berichtswoche herrschte sowohl in Deutschland als auch in Polen durchweg warmes, sonniges Wetter, das zu einer beträchtlichen Erhöhung des Zuckergehaltes in den Rüben führte.

Pferdemärkte in Neuteich.

Die bekannten Pferdemärkte und Krammärkte in Neuteich finden in diesem Jahre am 25. Oktober, im nächsten Jahre am 31. 1., 3. 4., 26. 6., 4. 9. und 16. 10. statt. Die Pferdemärkte werden nicht nur von den Händlern Ostpreußens und Pommerellens, sondern auch von Händlern aus den entferntesten Gegenden des Deutschen Reiches besucht.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 29. August bis 4. September 1927.

Bezeichnung des Gutes	Danzig																Summa	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm			
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	114	2595	109	1820	1418	25750	350	7610	775	15401	—	—	1880	35770	—	—	4646	88946
Holz	189	3316	46	846	—	—	23	345	10	160	368	7164	519	12985	824	18710	2059	43526
Getreide, Saaten	187	2641	—	—	—	—	16	225	44	651	—	—	—	—	—	—	247	3517
Zucker	—	—	—	—	—	—	10	150	—	—	—	—	—	—	—	—	10	150
Naphtha	—	—	28	422	—	—	—	—	5	64	—	—	42	590	—	—	75	1076
Rübenschnitzel	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15
Melasse	—	—	4	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	13	145	—	—	—	—	—	—	157	2371	—	—	10	160	—	—	180	2676
Häute	—	—	5	47	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	6	56
Eier	3	26	—	—	—	—	26	280	—	—	—	—	—	—	—	—	29	306
Soda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	18	279	45	780	—	—	—	—	8	87	—	—	—	—	—	—	71	1146
Übr. Güter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde	—	—	—	—	—	—	3	32 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	32 St.
Schweine	8	508 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	508 „
Rinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kälber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 21. bis 31. August 1927 (vorläufige Uebersicht).

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.
Bei den mit * versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

Einfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der III. Dekade 21.—31. 8. 27 in dz.
1	Roggen	1 790
		300*
1	Hafer	—
1	Mais	980
		290*
2	Reis	4 785
34	Schmalz	2 180
37,4 b	ges. Heringe	20 210
41	Phosphorite	31 400
41	Thomasmehl	42 450
51	Fette	3 920
54	ges. Häute	560
66	Steine	2 230
		1 990*
79	Kohlen	1 220
		6 870*
82	Harz und Kolophonium	1 800
91	Schwefel	50
103	Chilesalpeter	56 550
117	Öle	5 930
138	Eisenerz	116 000
139	Eisen, roh	1 500
		390*
140/41	Eisen usw.	160
		5 860*
142	Eisen und Stahl	92 200
167	Maschinen	1 170*
181	Rohe Wolle	440

Ausfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der III. Dekade 21.—31. 8. 27 in dz.
1	Gerste	5 920
		330*
1	Weizen	2 650
		1 000*
1	Hülsenfrüchte	940
22,1	Rohzucker	5 000
22,2	Raffinade	—
33	los. Salz	1 600
39	Viehfutter	750*
39	Kleie	2 310*
39	Eier	720
39	Melasse	3 400
40	leb. Tiere	28*
41	Superphosphat	7 400*
52	Paraffin	300
54	Häute	580
58	Holz	612 540
		18 630*
62	Raps	8 980
65	Zement	67 970
79	Kohlen	1 062 260
80	Teer	5 370
85	Öle	15 220
89	Kalisalze	3 500
105	Soda	960
223	Schwefelkiesabbrände	2 430*

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 75 und 76 vom 29. und 31. 8. 1927.

Pos. 658 Verordnung des Finanzministers vom 6. Juli 1927 betr. die Erhöhung der Monopolgebühr von Tabakerzeugnissen, die aus dem Auslande durch private Personen bezogen werden.

Pos. 670 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 9. August 1927 betr. die Bestimmung von provisorischen Zuckerkontingenten für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 30. September 1928.

Pos. 671 Verordnung des Verkehrsministers vom 20. August 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Minister für Landwirtschaft über Abänderungen und Ergänzungen des Warentarifes der polnischen Normalspurbahnen.

Pos. 672 Verordnung des Verkehrsministers vom 20. August 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Minister für Landwirtschaft über die Einführung einer Tarifermäßigung für Steinkohle und Steinkohlenbriketts im polnisch-österreichischen Verkehr.

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Urzędowy Nr. 24 vom 15. 8. 1927.

Pos. 256 Auslegung des Gesetzes über Stempelgebühren.

Pos. 258 Verordnung des Finanzministers vom 5. Juli 1927 über die freien Salzläger.

Pos. 259 Rundschreiben vom 4. August 1927 betr. die neuen Bewilligungen zur Entnahme von Industriesalz.

Pos. 260 Ausführungsbestimmungen des Finanzministers vom 30. Juli 1927 betr. die Zollrückzahlung bei der Ausfuhr von gewalzten Hüttenerzeugnissen sowie einiger Metallwaren.

Veröffentlichung der Verordnungen über den „Ausfuhrzoll für Roggen und Roggenmehl“ und „Kleie“.

Die in D. W. Z. Nr. 33 vom 19. 8. Seite 622 angekündigte Verlängerung der Verordnung über die Festsetzung eines Ausfuhrzolls für Roggen und Roggenmehl ist im Dz. Ust. Nr. 74 vom 26. 8. veröffentlicht. Die Verordnung hat bis zum 30. Juni 1928 Gültigkeit. Im gleichen Dz. Ust. ist die in D.W.Z. Nr. 34 vom 26. 8. Seite 643 angekündigte Verordnung über die Festsetzung eines Ausfuhrzolls für Kleie zum Abdruck gelangt. Die Verordnung über die Festsetzung eines Ausfuhrzolls für Kleie tritt gemäß Dz. Ust. Nr. 77 vom 2. 9. 27 Pos. 576 nicht wie vorgesehen sieben Tage, sondern erst 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, also am 9. 9. 27.

Veröffentlichung der Verordnung über Zollerleichterung für Schiffe.

Die in der Danziger Wirtschafts-Zeitung Nr. 34 Seite 644 angekündigte Verordnung über Zollerleichterung für Schiffe ist im Dz. Ust. Nr. 74 vom 26. August 1927 veröffentlicht. Die Verordnung trat am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird bis zum 31. Dezember 1927 verbindlich sein.

Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

Zu Position 177.

Das Finanzministerium hat mit Verfügung DC/11262/III/27 vom 12. 7. 27 an Hand von Mustern entschieden, daß Schilder aus weißer Pappe, die mit buntem, aufgedrucktem Rand eingefaßt sind, nach Position 177 Punkt 2 g als Erzeugnisse aus Pappe zollpflichtig sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 5421/27 vom 26. 7. 1927.

Zu Position 210.

Das Finanzministerium hat mit Verfügung DC/12173/III/27 v. 11. 7. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß Strohhutstumpen nach Pos. 210 Punkt 4 wie fertige Strohhüte zollpflichtig sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 5390/27 vom 28. 7. 1927.

Zu Position 212.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/10835/III/27 v. 24. 6. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß die allgemein üblichen Kragenknöpfe mit Knochenplatte im Hinblick auf das Uebergewicht des Metallteiles der Verzollung nach Pos. 221 Punkt 2a des Zolltarifs unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 5074/27 vom 28. 7. 1927.

Zu Position 215.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/12493/III/27 v. 15. 7. 27 entschieden, daß Stickereien, die in Holzrahmen unter Glas eingehen und in der Art wie Bilder zum Behängen von Zimmerwänden benutzt werden, der Verzollung nach dem entsprechenden Buchstaben der Position 215 unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 5450/27 vom 30. 7. 1927.

Zu Position 57.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/13073/III/27 vom 26. 7. 27 entschieden, daß Kinderschuhwerk aus Lackleder nach Pos. 57 Punkt 3 zollpflichtig ist.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 5784/27 vom 10. 8. 1927.

Zu Position 61.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/13469/III/27 vom 25. 7. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß lackierte Federschalen aus gepreßter Papiermasse mit bronziertem Rand und auf der Innenfläche mit bronziertem Sternchenmuster versehen nach Pos. 61 Punkt 4 und Anmerkung 1 Punkt 4 zu verzollen sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 5734/27 vom 12. 8. 1927.

Zu Position 65.

Durch die veröffentlichte Entscheidung über Kalkmergel nach Pos. 65/1 (Entscheidung auf Grund des Gutachtens des warenkundigen Beirats) vom 5. 10. 25 ist die im Jahre 1925 abgedruckte Entscheidung über Kalkmergel vom 18. 4. 25 nach Pos. 66/2 b außer Kraft gesetzt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 5230/27 vom 9. 8. 1927.

Polen

Die schwierige Lage im polnisch-oberschlesischen Bergbau.

Ostoberschlesien steht gegenwärtig einerseits im Zeichen des Lohnkampfs der Bergarbeiter, andererseits des Preiskampfs der Kohlenindustrie, die den Verlust auf dem Exportmarkt nicht länger tragen zu können glaubt und daher eine mindestens 10%ige Kohlenpreiserhöhung unter Heruntersetzung der Händlerprovisionen und des Kassaskonts betreibt. Das Vorgehen der Kohlenindustrie wird in folgender Weise begründet:

Seit der Beendigung des englischen Kohlenstreiks herrscht im ostoberschlesischen Kohlenbergbau eine ernste Krise. Alle Hoffnungen und optimistischen Voraussagen haben sich als Illusion erwiesen. Verursacht wird die Krise

1. durch den mit Verlusten verbundenen Export,
2. durch die Zunahme der Produktionskosten.

Nach dem Verlust des deutschen Absatzmarktes infolge des Zollkrieges konnte sich die ostoberschlesische Industrie auf den neu erworbenen Absatzmärkten nur mit Hilfe von Kampfpreisen ohne Rücksicht auf die Höhe der Produktionskosten behaupten. Die Entwickelung des ostoberschlesischen Bergbaus hängt einzig und allein von der Intensität des Exports ab. Zahlenmäßig gestaltete sich die Lage im Bergbau wie folgt:

Jahr	Gesamtförderung in To.	Absatz in Polen ohne Deputate und Eigenverbrauch in To.	Export in To.
1913	40 985 297		
1923	36 131 571	18 848 000	12 495 031
1924	32 286 756	16 109 820	11 530 350
1925	29 061 682	16 972 980	8 226 549
1926	35 755 236	17 401 641	14 656 811

Trotz der steigenden Zunahme des Inlandsabsatzes spielt dieser angesichts des sinkenden Exports für die Entwickelung des Kohlenbergbaus in Polen keine grundsätzliche Rolle, sondern kann allenfalls die Grundlage dafür bilden. Jede ausgeführte Tonne Kohle aber bedeutet ein Plus für die polnische Handelsbilanz, da die Kohlenausfuhr darin mit 20% des gesamten Exports figuriert. Andrerseits versetzt der Export die Kohlenindustrie in eine immer schwierigere Lage, weil in dieser Hinsicht lediglich die Konjunktur auf dem Weltmarkt entscheidet. Diese Konjunktur ist mit dem Augenblick der Beendigung des englischen Kohlenstreiks für den polnischen Bergbau ungünstiger denn zuvor geworden. Das kommt vor allem im Rückgang der Exportpreise und somit auch in der Exporteinschränkung, Produktionseinschränkung und nicht zuletzt in der Zunahme der Gestehungskosten zum Ausdruck. Entgegen aller Voraussicht erfuhren die englischen Kohlenpreise eine starke Senkung sogar im Verhältnis zu den Preisen vor dem Streik. Während sie im Januar d. Js. fob englischen Hafen 20 sh pro Tonne betrugen, betragen sie heute für die der polnischen Qualität entsprechenden Sorten nur noch 14 sh pro Tonne. Die polnische Kohle hat im Wettbewerbskampf zu gleicher Zeit ihren Preis auf 16,60 bezw. 11,29 sh oder 2,71 sh weniger pro Tonne erstellen müssen, trotzdem die Transportkosten für polnische Kohle angesichts der großen Entfernung der Gruben und des schwierigen Zugangs zum Meere sowie der teuren Frachtsätze erheblich höher sind.

Der seit dem 20. Juli 1926 verbindliche Kohlenpreis von 32,60 Zl. je Tonne oberschlesischer Kohle ist s. Zt. auf Grund der damaligen Produktionskosten und günstigen Exportverhältnisse festgesetzt worden. Die Selbstkosten betrugen damals 18—20 Zl. je Tonne, heute sind sie durchschnittlich um 30% gestiegen, so daß die Selbstkosten etwa 23 Zl. je Tonne betragen. Der genannte Preis von 32,6 Zl. auf dem Inlandsmarkt bezieht sich auch nur auf die besten Sortimente, und der Durchschnittspreis ist daher mit 24—26 Zl. je Tonne anzunehmen. Davon sind die Händlerrabatte und Skontsätze abzuziehen, die bis 1. September d. Js. 11% betragen haben. So decken die im Inlande erzielten Preise kaum die Selbstkosten. Unter Berücksichtigung der auf dem Exportmarkt erlittenen Verluste gelangt man zu

dem Schluß, daß bei jeder Tonne Exportkohle eine Zubuße von 12 Zl. geleistet wird, was bei einem Export von 450000 Tonnen monatlich den ungeheuren Betrag von 5400000 Zl. ergibt, der durch den höheren Inlandspreis keineswegs wettgemacht werden kann.

Zwei Auswege gibt es nur aus dieser schwierigen Situation des ostoberschlesischen Kohlenbergbaus:

1. die Einstellung des Exports, 2. die Erhöhung der Preise auf dem Inlandsmarkt. Das erste Mittel wäre zwar radikal, aber in seinen Folgen unberechenbar, weil dadurch die Handelsbilanz aus dem Gleichgewicht geraten und die Arbeitslosigkeit erhöht werden würde. So bleibt denn nur die Preiserhöhung auf dem Inlandsmarkt, obgleich auch dabei die Gefährdung der Wirtschaft in allernächste Nähe gerückt wird.

Die Folgerung der Bergbauindustrie bewegt sich in der Richtung, daß zum Zwecke der Vermeidung einer allgemeinen Preissteigerung in der polnischen Wirtschaft danach gestrebt werden müsse, die Kohlenpreise auf einem festen Niveau zu erhalten, was in erster Linie durch Heruntersetzung bezw. Stabilisierung der Produktionskosten erzielt werden könne. Die jüngsten Forderungen der Bergarbeiter aber sind gerade dazu angetan, das Gegenteil zu erreichen, da bei eventueller Bewilligung ihrer Forderungen der Kohlenpreis abermals eine Steigerung erfahren müßte.

Welchen Ausgang der Lohn- und Preiskampf im polnischen Bergbau nehmen wird, ist noch nicht vorauszusehen. Bisher ist unter Mitwirkung der Regierung meist ein Ausgleich gefunden worden.

Die Maximalzölle — keine Kampfmaßnahme gegen Deutschland.

Die polnische Telegraphen-Agentur gibt eine offiziöse Erklärung über die Maximalzölle aus, in der die deutschen Vorwürfe wegen dieser handelspolitischen Maßnahmen mitten zwischen den Handelsvertragsverhandlungen entkräftet werden sollen. Das Kommunique weist darauf hin, daß formal die Maximalzölle nicht neu durch diese Verordnung eingeführt werden, die sich vielmehr als Ausführungsbestimmungen zu einem Erlaß aus dem Jahre 1924 ergeben. Die Verordnung richte sich auch nicht gegen einen einzelnen Staat. Soweit sie Maximalzölle für bisher zollfreie Waren einführt, sei kein einziger Artikel dabei, der speziell für die deutsche Ausfuhr nach Polen eine irgendwie erhebliche Rolle spiele. Die Frist von vier Monaten bis zum Inkrafttreten der Verordnung sei schließlich nach polnischer Auffassung ausreichend, um den interessierten Staaten inzwischen den Abschluß eines Handelsvertrags zu ermöglichen, und damit die Maximalzölle auf sie unanwendbar zu machen.

Zu dieser Erklärung ist jedoch zu bemerken, daß in der Praxis fast ausschließlich die Wareneinfuhr aus dem Deutschen Reiche betroffen wird, da Polen mit sämtlichen Staaten, die eine nennenswerte Einfuhr nach Polen aufweisen, Handelsverträge abgeschlossen hat.

Reiseschwierigkeiten von Polen nach Danzig.

Die Bestimmung, wonach bei der Einreise von Polen nach Danziger Gebiet jede einzelne Person nicht mehr als Zł. 250.— mit sich führen darf, ist ab 1. September d. Js. wieder in Kraft gesetzt.

Deutsches Reich — Übriges Ausland

Weitere Steuererleichterungen bei Fusionen.

Wie wir der „Aktiengesellschaft" entnehmen, sind die Mitglieder der Berliner Stempelvereinigung übereingekommen, im Falle von Fusionen von Aktiengesellschaften den Austausch der Aktien einer Gesellschaft gegen Stücke der anderen börsenumsatzsteuerfrei zu behandeln, weil ein derartiger Aktientausch nur ein Erfüllungsgeschäft einer Transaktion darstellt, die zwischen den zu fusionierenden Gesellschaften zustande kommt und an dieser Stelle der Steuer unterworfen ist. Diese Maßnahme ist eine konsequente Durchführung des Gedankenganges, der in dem Gesetz über Steuererleichterungen bei Fusionen zum Zwecke der Rationalisierung niedergelegt ist.

Man wird allerdings abwarten müssen, inwieweit sich die zuständigen Finanzämter zu der Ansicht der Stempelvereinigung bekennen werden und ob bei etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten auch oberste Instanzen dieselbe Auffassung vertreten werden.

Zu dieser Mitteilung wird bemerkt, daß bei der Verschmelzung von Gesellschaften sowie bei dem Austausch von Aktien einer Gesellschaft gegen Stücke der anderen von einer Versteuerung dieser Vorgänge abgesehen werden sollte, da das Grundkapital der betreffenden Gesellschaften bereits einmal, und zwar bei der Gründung der Gesellschaft versteuert worden ist und zum andern die in der Wirtschaftsstruktur begründete Verschmelzung von Gesellschaften zu umfangreichen kapitalkräftigen Unternehmungen vom Staat in jeder Beziehung gefördert werden sollte. Den gleichen Standpunkt hat im übrigen die Handelskammer anlässig ihrer Stellungnahme zur Abänderung des Reichsstempelgesetzes eingenommen. Die Kammer hat seinerzeit vorgeschlagen, den Fusionsstempel in Fortfall kommen zu lassen und an dessen Stelle lediglich eine geringe Anerkennungsgebühr in Anrechnung zu bringen.

Die Strafbestimmungen des Börsengesetzes für den unredlichen Kommissionär gelten für alle Handelsgeschäfte.

Der § 95 des Börsengesetzes sieht vor, daß ein Kommissionär, der, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen,

1. das Vermögen der Kommittenten dadurch schädigt, daß er hinsichtlich eines abschließenden Geschäfts wider besseres Wissen unrichtigen Rat oder unrichtige Auskunft erteilt, oder
2. bei der Ausführung eines Auftrages oder bei der Abwicklung eines Geschäfts absichtlich zum Nachteile des Kommittenten handelt,

mit Gefängnis, zusätzlicher Geldstrafe und gegebenenfalls mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wird.

Entgegen der bisherigen Auffassung, daß diese Bestimmung sich entsprechend dem Namen des Gesetzes nur auf Börsengeschäfte beziehe, hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 20. Juni 1927 — II D 1057/26 — dahin entschieden, daß diese Strafbestimmung des Börsengesetzes auf alle **Handelsgeschäfte** Anwendung finde. Das Reichsgericht beruft sich dabei auf die Begründung zum Entwurf des Börsengesetzes

vom 22. Juni 1896, in dem es heißt: „Die Strafbestimmung läßt sich nicht auf den Verkehr mit Börsenwerten beschränken, vielmehr treffen die für die Strafbarkeit sprechenden Gründe bei allen Personen zu, die als Kommissionäre im Sinne des HGB. Handelsgeschäfte für Rechnung eines Auftraggebers abschließen."

Die Vereinheitlichung der Zollnomenklatur.

Der Sachverständigenausschuß für das Studium der Vereinheitlichung der Zollnomenklatur ist am 22. August in Genf zusammengetreten. Der Unterausschuß wurde auf Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zur Weiterverfolgung gewisser, von der Internationalen Wirtschaftskonferenz gefaßter Entschließungen eingesetzt und wird die verschiedenen Gesichtspunkte prüfen, die als Grundlage für die Schaffung eines allgemeinen Rahmens für einen Zolltarif dienen können sowie Anregungen ausarbeiten für verschiedene Arten der Vereinheitlichung der Benennungen im Zollwesen und der Vereinfachung der Zollnomenklatur.

Die in Lettland geltenden Bestimmungen für Staatslieferungen.

In Lettland sind vor kurzem gesetzliche Bestimmungen für Staatslieferungen erlassen. Das Gesetz bezieht sich auf alle Arbeiten und Lieferungen für staatliche Zwecke, die sowohl von physischen als auch von juristischen Personen übernommen werden können. Die Ausführung kann mit Genehmigung der betreffenden Ressortleitung auch im Auslande vergeben werden. Personen, die Arbeiten und Lieferungen übernehmen wollen, haben die im Gesetz vorgesehene Sicherheit zu stellen. Ausländische Staatsangehörige und Firmen haben außerdem auf Anordnung Personalausweise und Gutachten ihres Konsulates in Lettland oder des zuständigen lettländischen Konsulates im Auslande über ihre Leistungsfähigkeit vorzulegen. Die Namen der Unternehmer und Lieferanten, die von den Ressortleitern im Einvernehmen mit dem Staatskontrolleur als unzuverlässig befunden werden, sind besonders zu registrieren und im Regierungsanzeiger zu veröffentlichen. Das Register wird vom Innenminister geführt, und die darin eingetragenen Unternehmer und Lieferanten können künftig nicht zu Arbeiten und Lieferungen für staatliche Zwecke zugelassen werden. Unternehmer und Lieferanten, die ihre Eintragung als unberechtigt erachten, können auf Grund des § 3 des Zivilprozeßgesetzes (Ausgabe vom Jahre 1923), das in diesen Fällen auch in Lettgallen Anwendung findet, das Gericht um die Feststellung ersuchen, daß die Nichterfüllung des Vertrages ohne ihr Verschulden geschehen ist. Abschnitt II des Gesetzes enthält Bestimmungen über Arbeiten und Lieferungen für staatliche Zwecke, Abschnitt III Bestimmungen über Art und Ordnung der Erteilung von Aufträgen und Ausführung von Arbeiten und Lieferungen, Abschnitt IV Bestimmungen über Abschluß des Vertrages und Abschnitt V enthält Ausführungsbestimmungen zu den Verträgen.

Der genaue Wortlaut des Gesetzes liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer (Zimmer 5) zur Einsichtnahme aus.

Bücherbesprechung

Funk, Dr. Martin J., Wandlungen in den grundlegenden Wirtschaftszweigen Danzigs seit der Begründung der Freien Stadt Danzig. Verlag A. W. Kafemann, Danzig 1927.

In dieser Schrift, die den Abdruck eines Vortrages anläßlich eines Zusammenseins mit den konsularischen Vertretern in der Freien Stadt Danzig darstellt, gibt der Verfasser eine gedrängte Uebersicht über die grundlegenden Veränderungen im Danziger Wirtschaftsleben seit der Abtrennung Danzigs vom Deutschen Reich. Nach einigen kurzen Angaben über die Bevölkerungsziffer Danzigs in den letzten Jahrzehnten, über den Grad der erwerblichen Betätigung der Danziger Bevölkerung wendet sich der Verfasser der Gestaltung des Danziger Wirtschaftslebens in den letzten Jahren zu, die maßgebend durch die Zollunion mit Polen beeinflußt wurde. In einem weiteren Abschnitt behandelt Funk das Danziger Währungsproblem, das durch die Schaffung des auf Goldbasis gestellten Industrieschecks im August 1923 und die darauffolgende Einführung der Danziger Guldenwährung gelöst worden ist. Die Guldenwährung hat zwar das wahre Gesicht der damaligen Wirtschaftsverhältnisse aufgedeckt und den Inflationsschleier, der die Wirtschaftsverhältnisse verdeckte, mit rauher Hand hinweggerissen, sie schaffte aber zur gleichen Zeit die Grundlage für den Wiederaufbau der Danziger Wirtschaft.

Von der Tatsache ausgehend, daß Danzig von jeher eine handel- und schiffahrttreibende Stadt gewesen ist, beleuchtet der Verfasser die durch die Neugestaltung der politischen und Zollgrenzen geschaffenen Entwickelungsmöglichkeiten. Anhand umfangreichen statistischen Materials über den Schiffsverkehr und den Warenein- und Ausgang gelangt der Verfasser zu der Schlußfolgerung, daß sich die wirtschaftliche Struktur Danzigs infolge der protektionistischen polnischen Zollpolitik, die dem Charakter einer Handels- und Hafenstadt direkt zuwiderläuft, infolge der polnischen Einfuhrbeschränkungen und der durch die Kriegs- und Nachkriegswirren verursachten Kapitalsarmut verändert hat. Während sich früher Einfuhrhandel und Ausfuhrhandel, mit andern Worten Einfuhrtonnage und Ausfuhrtonnage annähernd die Wage hielten, ist der Einfuhrhandel außerordentlich zurückgegangen, der Ausfuhrhandel dagegen sehr stark angewachsen. Diese unausgeglichene Warenverkehrsbilanz bezw. Tonnagebilanz ist naturgemäß für einen Hafenplatz insbesondere auch bezüglich der Höhe der Frachtraten eine außerordentlich ungünstige Erscheinung.

In einem weiteren Abschnitt befaßt sich der Verfasser mit der in der Inflationszeit vorgenommenen Industriealisierung Danzigs. Die anfängliche Blüte industrieller Neugründungen ging nach Eintritt stabilerer Verhältnisse mehr und mehr zurück und die Hoffnung, die manche Kreise in die Ausbreitung der Danziger Industrie gesetzt hatten, wurde unbarmherzig zuschanden. Die Erwartungen, daß die in Danzig gegründeten Unternehmungen unter dem Zollschutz reichen Absatz in Polen finden würden, sind bis auf

verschwindende Ausnahmen nicht in Erfüllung gegangen, da die währungspolitischen Schwierigkeiten Polens, das durch den Tiefstand des Zloty geschaffene niedrigere Lohnniveau und die geringe Aufnahmefähigkeit Polens den Absatz Danziger Erzeugnisse nach Polen sehr erschwerten.

Dem auf der Danziger Wirtschaft schwer lastenden Arbeitslosigkeitsproblem kann nach Ansicht des Verfassers nur dann abgeholfen werden, wenn es den eingesessenen größeren Industriebetrieben, insbesondere den Unternehmungen der Metallverarbeitung und des Schiffs- und Maschinenbaues gelingt, weitere Beschäftigungsmöglichkeiten für ihre Arbeiterschaft zu gewinnen, und wenn ferner eine rege Bautätigkeit, die ihrerseits wiederum einer Reihe verwandter Gewerbezweige Arbeit schafft, einsetzt.

Wenn auch eine Gesundung der Danziger wirtschaftlichen Verhältnisse von vielen außerhalb der Danziger Machtbefugnisse liegenden Faktoren abhängig ist, so hofft der Verfasser doch, daß Danzig als kultureller und wirtschaftlicher Mittler zwischen Ost und West aus den schweren wirtschaftlichen Wirrnissen der Gegenwart zum Wohle aller Beteiligten gestärkt hervorgehen werde.

K. Hansen, Neuer Rechenknecht in Reichsmünze. Kramer'sche Sortiments-Buchhandlung Hamburg 4, Preis 1 Mk.

Der Rechenknecht ermöglicht die sofortige Berechnung des Preises für jede Anzahl Meter, Liter, Kilo, Stück usw. unter Zugrundelegung des Preises für eine Maßeinheit. Außerdem enthält die Tabelle eine vergleichende Uebersicht der alten Maße und Gewichte mit den neuen, sowie eine Zinstabelle auf Jahr und Monat.

Das Werk liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer zur Einsichtnahme aus.

Mitteilungen aus der Geschäftswelt

(Für diese Mitteilungen ist die Schriftleitung der D. W. Z. nicht verantwortlich.)

Druck von A. Schroth, Danzig.